

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 München, den 28. Dezember 1990

Datum	Inhalt	Seite
17. 12. 1990	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV) 2132-1-5-I	542

2132-1-5-I

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV)

Vom 17. Dezember 1990

Auf Grund von Art. 90 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 38 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 3 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Rettungswege auf dem Grundstück
- § 4 Abstände
- § 5 Stellplätze
- § 6 Wohnungen und fremde Räume
- § 7 Beleuchtung

Teil II

Bauvorschriften

Abschnitt 1

Versammlungsräume

Unterabschnitt 1

Allgemeines

- § 8 Höhenlage
- § 9 Versammlungsräume in Kellergeschossen
- § 10 Lichte Höhe
- § 11 Umwehungen
- § 12 Bildwände

Unterabschnitt 2

Besucherplätze

- § 13 Ansteigende Platzreihen
- § 14 Bestuhlung
- § 15 Tischplätze

Unterabschnitt 3

Besondere Anforderungen an Wände, Decken und Tragwerke

- § 16 Wände
- § 17 Decken und Tragwerke
- § 18 Wand- und Deckenverkleidungen

Unterabschnitt 4

Rettungswege im Gebäude

- § 19 Allgemeine Anforderungen
- § 20 Gänge
- § 21 Ausgänge
- § 22 Flure
- § 23 Treppen und Treppenräume
- § 24 Fenster und Türen

Unterabschnitt 5

Beheizung und Lüftung

- § 25 Beheizung
- § 26 Lüftung

Unterabschnitt 6

Rauchabführung, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

- § 27 Rauchabführung
- § 28 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

Unterabschnitt 7

Kleiderablagen

- § 29 Kleiderablagen

Abschnitt 2

Bühnen und Szenenflächen

Unterabschnitt 1

Kleinbühnen

- § 30 Bühnenerweiterungen
- § 31 Wände, Decken, Fußböden
- § 32 Vorhänge, Dekorationen
- § 33 Umkleieräume, Aborräume
- § 34 Feuerlöschgeräte

Unterabschnitt 2

Mittelbühnen

- § 35 Bühnenanlage
- § 36 Vorhänge, Dekorationen
- § 37 Bühneneinrichtung
- § 38 Rauchabführung
- § 39 Magazine, Umkleieräume, Aborräume
- § 40 Rettungswege
- § 41 Beheizung, Lüftung
- § 42 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen
- § 43 Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

Unterabschnitt 3

Vollbühnen

- § 44 Bühnenanlage
- § 45 Wände
- § 46 Decken, Dächer
- § 47 Bühneneinrichtung
- § 48 Rauchabführung
- § 49 Magazine, Werkstätten, Umkleieräume, Aborräume
- § 50 Räume mit offenen Feuerstätten
- § 51 Rettungswege
- § 52 Fenster und Türen
- § 53 Beheizung, Lüftung
- § 54 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen
- § 55 Schutzvorhang

- § 56 Sicherheitsschleusen
- § 57 Wohnungen im Bühnenhaus
- § 58 Räume für Raucher
- § 59 Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

Unterabschnitt 4

Szenenflächen

- § 60 Szenenflächen
- § 61 Szenenpodien
- § 62 Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen
- § 63 Magazine, Umkleideräume, Aborräume

Abschnitt 3

Filmvorführungen, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume

Unterabschnitt 1

Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm

- § 64 Vorführung im Versammlungsraum
- § 65 Bildwerferraum
- § 66 Abmessungen
- § 67 Treppen
- § 68 Geräte und Einrichtungen

Unterabschnitt 2

Filmvorführungen mit Zellhornfilm

- § 69 Bildwerferraum
- § 70 Abmessungen
- § 71 Wände, Decken, Fußböden, Podien
- § 72 Rettungswege
- § 73 Verbindung mit anderen Räumen
- § 74 Bild und Schauöffnungen
- § 75 Öffnungen ins Freie
- § 76 Geräte und Einrichtungen
- § 77 Bildwerfer und andere elektrische Geräte
- § 78 Beleuchtung
- § 79 Beheizung

Unterabschnitt 3

Scheinwerfer, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume

- § 80 Scheinwerfer
- § 81 Scheinwerferstände, Scheinwerferräume

Abschnitt 4

Versammlungsstätten mit Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen

Unterabschnitt 1

Spielflächen

- § 82 Manegen
- § 83 Sportpodien
- § 84 Spielfelder
- § 85 Reitbahnen
- § 86 Sportrennbahnen

Unterabschnitt 2

Verkehrsflächen

- § 87 Eintritte, Umritte
- § 88 Ringflure

Unterabschnitt 3

Räume für Mitwirkende und Betriebsangehörige

- § 89 Räume für Sanitäter und Feuerwehrmänner
- § 90 Magazine, Umkleideräume, Aborräume
- § 91 Ställe, Futterkammern

Abschnitt 5

Versammlungsstätten mit nichtüberdachten Spielflächen

- § 92 Anwendungsbereich
- § 93 Spielflächen
- § 94 Platzflächen
- § 95 Verkehrsflächen

Abschnitt 6

Fliegende Bauten

- § 96 Anwendungsbereich
- § 97 Lichte Höhe
- § 98 Ausgänge
- § 99 Treppen
- § 100 Baustoffe und Bauteile
- § 101 Abspannvorrichtungen
- § 102 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

Abschnitt 7

Elektrische Anlagen

- § 103 Elektrische Anlagen
- § 104 Sicherheitsbeleuchtung
- § 105 Bühnenlichtstellwarten

Abschnitt 8

Bauvorlagen

- § 106 Zusätzliche Bauvorlagen

Teil III

Betriebsvorschriften

Abschnitt 1

Freihalten von Wegen und Flächen

- § 107 Wege und Flächen auf dem Grundstück
- § 108 Rettungswege im Gebäude

Abschnitt 2

Dekorationen, Lagern von Gegenständen, Rauchverbote, Höchstzahl der Mitwirkenden

- § 109 Dekorationen und Ausstattungen
- § 110 Rauchen und Verwenden von offenem Feuer
- § 111 Höchstzahl von Personen in Umkleideräumen von Theatern

Abschnitt 3

Reinigen der Räume, Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

- § 112 Reinigung
- § 113 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

Abschnitt 4

Anwesenheit und Belehrung der verantwortlichen Personen

- § 114 Anwesenheit des Betreibers
- § 115 Anwesenheit technischer Fachkräfte
- § 116 Feuersicherheitswache
- § 117 Wachdienst
- § 118 Belehrung der Mitwirkenden und Betriebsangehörigen

Abschnitt 5

Sonstige Betriebsvorschriften

- § 119 Probe vor Aufführungen
- § 120 Bestuhlungsplan

Abschnitt 6

Filmvorführungen

Unterabschnitt 1

Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm

- § 121 Verwendung und Aufbewahrung von Sicherheitsfilm
 § 122 Aushänge und Aufschriften

Unterabschnitt 2

Filmvorführungen mit Zellhornfilm

- § 123 Verwendung und Aufbewahrung von Zellhornfilm

Teil IV

Prüfungen, weitere Anforderungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

- § 124 Prüfungen
 § 125 Einstellen des Betriebs
 § 126 Weitere Anforderungen
 § 127 Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Versammlungsstätten
 § 128 Vorübergehende Verwendung von Räumen
 § 129 Ordnungswidrigkeiten
 § 130 (gegenstandslos)
 § 131 Zuständigkeiten
 § 132 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Bühnen oder Szenenflächen und Versammlungsstätten für Filmvorführungen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume mehr als 100 Personen fassen;
2. Versammlungsstätten mit nichtüberdachten Szenenflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 1 000 Besucher faßt;
3. Versammlungsstätten mit nichtüberdachten Sportflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 5 000 Besucher faßt, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Stufen angeordnet sind;
4. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucher fassen; maßgebend hierbei ist die Nutzungsart, welche die größte Besucherzahl zuläßt. In Schulen, Museen und ähnlichen Gebäuden gelten die Vorschriften nur für die Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen;
5. Versammlungsstätten, die nicht unter die Nummern 1 bis 4 fallen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 1 000 Besucher faßt.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Räume, die überwiegend

1. für den Gottesdienst bestimmt sind,
2. Ausstellungszwecken dienen.

§ 2

Begriffe

(1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind.

(2) ¹Freilichttheater sind Versammlungsstätten mit nichtüberdachten Spielflächen für schauspielerische, musikalische oder für ähnliche Darbietungen. ²Freiluftsportstätten sind Versammlungsstätten mit nichtüberdachten Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.

(3) ¹Versammlungsräume sind innerhalb von Gebäuden gelegene Räume für Veranstaltungen. ²Hierzu gehören auch Rundfunk- und Fernsehstudios, die für Veranstaltungen mit Besuchern bestimmt sind, und Vortragssäle, Hörsäle und Aulen.

(4) ¹Bühnen sind Räume, die für schauspielerische, musikalische oder für ähnliche Darbietungen bestimmt sind und deren Decke gegen die Decke des Versammlungsraums durch Sturz oder Höhenunterschied abgesetzt ist. ²Zu unterscheiden sind

1. Kleinbühnen: Bühnen, deren Grundfläche 100 m² nicht überschreitet und deren Decke nicht mehr als 1 m über der Bühnenöffnung liegt;
2. Mittelbühnen: Bühnen, deren Grundfläche 150 m², deren Bühnenerweiterungen in der Grundfläche zusammen 100 m² und deren Höhe bis zur Decke oder bis zur Unterkante des Rollenbodens das Zweifache der Höhe der Bühnenöffnung nicht überschreitet und die nicht unter Nummer 1 fallen;
3. Vollbühnen: Bühnen, die nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen.

³Als Grundfläche von Kleinbühnen und Mittelbühnen gilt die Fläche hinter dem Vorhang, von Vollbühnen die Fläche hinter dem Schutzvorhang, nicht jedoch die anschließend vor dem Vorhang liegende Spielfläche (Vorbühne). ⁴Bühnen, die ausschließlich der Aufnahme von Bildwänden für Filmvorführungen dienen, gelten nicht als Bühnen im Sinn dieser Vorschriften.

(5) ¹Spielflächen sind Flächen einer Versammlungsstätte, die für das spielerische Geschehen bestimmt sind. ²Szenenflächen sind Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen; Sportflächen sind Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.

(6) Platzflächen sind Flächen für Besucherplätze.

§ 3

Rettungswege auf dem Grundstück

(1) ¹Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige müssen aus der Versammlungsstätte unmittelbar oder zügig über Flächen des Grundstücks, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen (als Rettungswege dienende Verkehrsflächen), auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen können, die neben dem sonstigen Verkehr auch den Besucherstrom, besonders am Schluß der Veranstaltungen,

aufnehmen kann. ²Für die Breite der als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(2) ¹Versammlungsstätten, in denen regelmäßig mehrere Veranstaltungen kurzzeitig aufeinanderfolgen, müssen eine Wartefläche für mindestens die Hälfte der größtmöglichen Besucherzahl haben; für vier Personen ist 1 m² zugrunde zu legen. ²Mehrere Versammlungsräume in einem Gebäude können eine gemeinsame Wartefläche haben. ³Führen Rettungswege über Warteflächen, so sind diese entsprechend zu bemessen.

(3) ¹Versammlungsstätten für mehr als 2 500 Besucher und Versammlungsstätten mit einer Vollbühne für mehr als 800 Besucher müssen nach zwei öffentlichen Verkehrsflächen verlassen werden können. ²Ausnahmen können gestattet werden, wenn die als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen alle auf sie angewiesenen Personen aufnehmen können. ³Hierbei sind bis zu 2 500 Besuchern auf 1 m² Grundfläche vier Personen, darüber hinaus drei Personen zu rechnen. ⁴Versammlungsstätten nach Satz 1 müssen von Feuerwehrfahrzeugen allseitig erreicht werden können. ⁵Die hierfür auf dem Grundstück erforderlichen Flächen dürfen nicht anderweitig genutzt werden.

(4) ¹Zufahrten und Durchfahrten im Zug von Rettungswegen müssen mindestens 3 m breit und 3,5 m hoch sein und zusätzlich einen mindestens 1 m breiten Gehsteig haben. ²Sind die Gehsteige von der Fahrbahn durch Pfeiler oder Mauern getrennt, so muß die Fahrbahn mindestens 3,5 m breit sein.

(5) Wände und Decken von Durchfahrten und Durchgängen müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.

§ 4

Abstände

¹Soweit nicht an die Grundstücksgrenze gebaut wird, müssen unbeschadet des Art. 6 BayBO Versammlungsstätten von den seitlichen und den hinteren Grundstücksgrenzen und von anderen, nicht-angebauten Gebäuden auf demselben Grundstück folgende Mindestabstände haben:

1. bis 1 500 Besucher 6 m,
2. über 1 500 Besucher bis 2 500 Besucher 9 m,
3. über 2 500 Besucher 12 m.

²Für Versammlungsstätten mit einer Vollbühne sind die Abstände nach den Nummern 1 und 2 um 3 m zu vergrößern.

§ 5

Stellplätze

¹Stellplätze für Kraftfahrzeuge und ihre Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder zum Verlassen der Versammlungsstätte noch als Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind. ²Die Zufahrten sind von den Abfahrten getrennt anzulegen, wenn sich bei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen das Zu- und Abfahren der Kraftfahrzeuge überschneiden kann.

§ 6

Wohnungen und fremde Räume

¹Versammlungsstätten mit Vollbühne müssen von Wohnungen und fremden Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken ohne Öffnungen abgetrennt sein. ²Mit Wohnungen für Hausverwalter oder technisches Personal und mit allgemein zugänglichen Gaststätten dürfen sie über einen als Schleuse wirkenden Durchgangsraum verbunden sein.

§ 7

Beleuchtung

Die Beleuchtung von Versammlungsstätten muß elektrisch sein.

Teil II

Bauvorschriften

Abschnitt 1

Versammlungsräume

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 8

Höhenlage

Der tiefstgelegene Teil der Fußbodenoberfläche von Versammlungsräumen darf über der als Rettungsweg dienenden Verkehrsfläche (§ 3 Abs. 1) nicht höher liegen als

1. 6 m in Versammlungsstätten mit Vollbühne unabhängig vom Fassungsvermögen;
2. 8 m in Versammlungsstätten mit Mittelbühne oder Szenenflächen von mehr als 100 m² und 6 m, wenn die Versammlungsräume mehr als 800 Personen fassen;
3. in allen übrigen Versammlungsstätten
 - 22 m, wenn die Versammlungsräume mehr als 400 Personen fassen,
 - 15 m, wenn die Versammlungsräume mehr als 800 Personen fassen,
 - 8 m, wenn die Versammlungsräume mehr als 1 500 Personen fassen,
 - 6 m, wenn die Versammlungsräume mehr als 2 500 Personen fassen.

§ 9

Versammlungsräume in Kellergeschossen

(1) Versammlungsräume in Kellergeschossen können gestattet werden, wenn

1. ihre Fußbodenoberfläche nicht tiefer als 5 m unter der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberfläche liegt und
2. sie nicht mit Vollbühnen, Mittelbühnen oder mit Szenenflächen von mehr als 100 m² verbunden sind.

(2) Die Räume müssen Rauchabzüge haben; im übrigen gilt Art. 45 Abs. 5 BayBO.

§ 10

Lichte Höhe

¹Versammlungsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. ²Sie müssen über und unter Rängen, Emporen, Balkonen und ähnlichen Anlagen mindestens 2,3 m, wenn kein Rauchverbot besteht, mindestens 2,8 m im Lichten hoch sein.

§ 11

Umwehungen

(1) Platzflächen und Gänge, die mehr als 20 cm über dem Fußboden des Versammlungsraums liegen, sind zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufen oder Rampen mit dem Fußboden verbunden sind.

(2) Die Platzflächen in Schwimmanlagen müssen bei Veranstaltungen in einem Abstand von mindestens 50 cm gegen den Beckenrand umwehrt sein.

(3) ¹Umwehungen von Rängen, Emporen, Galerien, Balkonen, Podien und ähnlichen Anlagen und Geländer oder Brüstungen steil ansteigender Platzreihen (§ 13 Abs. 2) müssen mindestens 1 m hoch sein; ist die Brüstung mindestens 50 cm breit, genügen 80 cm. ²Vor Stufengängen muß die Umwehrung mindestens 1 m hoch sein.

§ 12

Bildwände

Bildwände und ihre Tragekonstruktionen müssen aus mindestens schwerentflammbar Stoffen bestehen.

Unterabschnitt 2

Besucherplätze

§ 13

Ansteigende Platzreihen

(1) Ansteigende Platzreihen sind für je höchstens 4 m Höhe in Gruppen mit Ausgängen auf besondere Flure zusammenzufassen; für Hörsäle und ähnliche Räume können Ausnahmen gestattet werden.

(2) ¹Folgen Platzreihen mit einem Höhenunterschied von mehr als 32 cm aufeinander (steil ansteigende Platzreihen), sind die Gruppen durch Schranken gegeneinander abzutrennen. ²Ist der Höhenunterschied größer als 50 cm, so ist jede Platzreihe zu umwehren. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Reihen durch Pulte oder durch Rückenlehnen eines festen Gestühls voneinander getrennt sind und die Rückenlehnen den Fußboden der dahinter liegenden Reihe um mindestens 65 cm überragen.

(3) ¹Stehplatzreihen (Stehstufen) dürfen höchstens 45 cm tief und sollen mindestens 20 cm hoch sein. ²Bei der Berechnung der Stehplatzzahl ist die Breite des Stehplatzes mit mindestens 50 cm anzunehmen.

(4) ¹Werden mehr als fünf Stehstufen angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach je zehn weiteren Stufen Schranken von mindestens 1,1 m Höhe anzubringen. ²Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. ³Die seitlichen Entfernungen können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzte Anordnung entsprechend langer Schranken gedeckt sind.

§ 14

Bestuhlung

(1) ¹In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; Stühle, die nur gelegentlich aufgestellt werden, sind mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander und am Ende der Reihen mit dem Fußboden zu verbinden. ²Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein. ³Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben.

(2) An jeder Seite eines Gangs dürfen höchstens 16, in steil ansteigenden Platzreihen höchstens 12 Sitzplätze gereiht sein.

(3) ¹Zwischen zwei Seitengängen dürfen abweichend von Absatz 2 statt 32 höchstens 50 Sitzplätze gereiht sein, wenn

1. für höchstens drei Reihen an jeder Seite des Versammlungsraums ein Ausgang von mindestens 1,1 m Breite oder
2. für höchstens vier Reihen an jeder Seite des Versammlungsraums ein Ausgang von mindestens 1,5 m Breite

vorhanden ist. ²Das gilt nicht für steil ansteigende Platzreihen.

(4) ¹In einer Loge dürfen nicht mehr als zehn Stühle lose aufgestellt werden; für jeden Platz muß eine Grundfläche von mindestens 0,65 m² vorhanden sein. ²Logen mit mehr als zehn Sitzplätzen müssen eine feste Bestuhlung haben.

§ 15

Tischplätze

(1) Jeder Tisch muß an einem Gang aufgestellt sein, der zu einem Ausgang führt.

(2) Von jedem Platz darf der Weg bis zu einem Gang nicht länger als 5 m sein.

Unterabschnitt 3

Besondere Anforderungen an Wände, Decken und Tragwerke

§ 16

Wände

(1) An Außenwänden können aus Gründen des Brandschutzes feuerbeständige Stürze, Kragplatten oder Brüstungen gefordert werden.

(2) ¹Wände von Versammlungsräumen und Fluren müssen, wenn sie Trennwände sind, feuerbe-

ständig sein. ²Es kann gestattet werden, daß diese Wände in eingeschossigen Gebäuden mit Versammlungsräumen von nicht mehr als 6 m lichter Höhe feuerhemmend hergestellt werden.

(3) Glaswände müssen so ausgebildet oder gesichert werden, daß sie bei Gedränge nicht eingedrückt werden können.

§ 17

Decken und Tragwerke

(1) ¹Decken über und unter Rettungswegen, Decken zwischen Versammlungsräumen und Decken zwischen Versammlungsräumen und anderen Räumen müssen feuerbeständig sein; alle übrigen Decken sind mindestens feuerhemmend und in ihren tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. ²Art. 30 Abs. 1 BayBO bleibt unberührt. ³Ein unterhalb der Decke oder des Dachs angebrachter oberer Abschluß des Versammlungsraums muß einschließlich seiner Verkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; seine Oberseite muß, wenn sie zugänglich ist, leicht gereinigt werden können. ⁴Ausnahmen von den Sätzen 1 und 3 können in erdgeschossigen Versammlungsstätten gestattet werden, wenn diese nicht mehr als 800 Personen fassen, keine Bühnen oder Szenenflächen enthalten, und wenn sich über der Decke oder dem oberen Raumabschluß keine Lüftungsleitungen oder Räume oder Stände für Scheinwerfer (§ 81) befinden.

(2) ¹Tragende Bauteile von Rängen, Emporen, Galerien, Balkonen und ähnlichen Anlagen müssen feuerbeständig sein. ²Das gilt nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten, die nicht mehr als 800 Personen fassen.

(3) ¹Tragwerke für den Fußboden ansteigender Platzreihen und von Podien müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. ²In den Zwischenräumen von Tragwerken dürfen keine Leitungen verlegt werden; Ausnahmen können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen. ³Zugangsöffnungen müssen verschließbar sein; die Verschlüsse müssen dieselbe Widerstandsfähigkeit gegen Feuer aufweisen wie die Wand oder Decke, in der sie liegen.

§ 18

Wand- und Deckenverkleidungen

(1) Verkleidungen von Wänden dürfen aus normal- oder schwerentflammenden Baustoffen bestehen, wenn die Verkleidung unmittelbar auf der Wand aufgebracht ist oder die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

(2) ¹Hohlräume zwischen der Wand und einer Verkleidung aus normal- oder schwerentflammenden Baustoffen sind schottenartig in Zwischenräume von höchstens 5 m durch senkrechte und waagerechte Rippen zu unterteilen. ²Ist der Abstand von Vorderkante Verkleidung bis zur Wand größer als 10 cm, so sind die waagerechten Rippen im Abstand von höchstens 2,5 m anzuordnen. ³Die Rippen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, an der Wand befestigt sein und an die Rückseite der Verkleidung möglichst dicht anschließen. ⁴Sind die Hohlräume bis zu 6 cm tief,

dürfen die Rippen aus normalentflammenden Baustoffen bestehen, wenn sie an den freiliegenden Seiten durch mindestens 2 cm dicke Baustoffe geschützt werden, die auf Dauer und ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sind. ⁵Die Hohlräume dürfen nur mit Baustoffen ausgefüllt werden, die auf Dauer und ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sind.

(3) ¹Stoffe zum Bespannen von Wänden und ihre Halterungen müssen mindestens schwerentflammbar sein. ²Der Hohlraum zwischen Wand und Bespannung darf höchstens 3 cm betragen.

(4) ¹Verkleidungen von Decken sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. ²Verkleidungen aus normal- oder schwerentflammenden Baustoffen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(5) ¹Stoffe zum Bespannen von Decken müssen nichtbrennbar sein und dürfen auch unter Hitze- einwirkung ihren Zusammenhalt nicht verlieren. ²Die Halterungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Unterabschnitt 4

Rettungswege im Gebäude

§ 19

Allgemeine Anforderungen

(1) Gänge im Versammlungsraum, Ausgänge zu den Fluren, Flure, Treppen und andere Ausgänge (Rettungswege) müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auf kürzestem Weg leicht und gefahrlos ins Freie auf Verkehrsflächen gelangen können.

(2) ¹Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muß mindestens 1 m je 150 darauf angewiesene Personen betragen. ²Gänge in Versammlungsräumen mit fester Bestuhlung müssen mindestens 90 cm, Flure mindestens 2 m, alle übrigen Rettungswege mindestens 1,1 m breit sein. ³§ 23 Abs. 8 bleibt unberührt. ⁴Bei Logen mit nicht mehr als 20 Plätzen genügen Türen von 75 cm lichter Breite.

(3) ¹Liegen mehrere Benutzungsarten vor, sind die Rettungswege nach der größtmöglichen Besucherzahl zu berechnen. ²Soweit keine Sitzplätze angeordnet werden, sind auf 1 m² Grundfläche zwei Personen zu rechnen.

(4) Haben mehrere in verschiedenen Geschossen gelegene Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege, so ist bei deren Berechnung die Besucherzahl des größten Raums ganz, die der übrigen Räume nur zur Hälfte zugrunde zu legen.

(5) Verkaufsstände, Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und ähnliche feste Einrichtungen dürfen die notwendige Mindestbreite von Rettungswegen nicht einengen.

§ 20

Gänge

(1) ¹Stufenlose Gänge oder Gangteile dürfen höchstens zehn v.H. geneigt sein; ist die Neigung größer, sind Stufengänge anzuordnen. ²In Gängen

sind Klappsitze unzulässig; einzelne Stufen sollen nicht angeordnet werden.

(2) ¹Stufen in Stufengängen sollen nicht niedriger als 10 cm, nicht höher als 20 cm und nicht schmaler als 26 cm sein. ²Der Fußboden von Platzreihen muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufengangs auf einer Höhe liegen.

§ 21

Ausgänge

(1) ¹Jeder Versammlungsraum muß mindestens zwei günstiggelegene Ausgänge haben. ²Der Weg von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 25 m sein; für Sporthallen und ähnliche Versammlungsräume können Ausnahmen gestattet werden.

(2) Die Ausgänge sollen in Versammlungsräumen mit einer Bühne oder Szenenfläche so angeordnet sein, daß sich die Mehrzahl der Besucher beim Verlassen des Raums von der Bühne oder der Szenenfläche abwenden muß.

(3) ¹Alle Ausgangstüren müssen gekennzeichnet sein. ²Die Rettungswege ins Freie sind durch Richtungspfeile gut sichtbar zu kennzeichnen. ³Ausgangstüren und Rettungswege sind, wo Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist (§ 104 Abs. 2), so zu beleuchten, daß die Kennzeichnung auch bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung gut erkennbar ist.

(4) ¹Höhenunterschiede zwischen Ausgangstüren und Fluren oder Umgängen sind durch Rampen mit einer Neigung von höchstens zehn v.H. oder durch mindestens zwei Stufen zu überwinden, die den Anforderungen des § 23 Abs. 10 genügen. ²Die Stufen dürfen nicht in die Flure hineinragen.

(5) Zwischen Ausgangstüren und Stufen oder Rampen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.

(6) ¹Ausgänge aus Versammlungsräumen müssen unmittelbar ins Freie, auf Flure oder in Treppenträume führen. ²Aus Versammlungsräumen mit Vollbühnen müssen die Ausgänge zunächst auf Flure führen. ³Den Fluren gleichzusetzen sind als Rettungswege dienende Wandelhallen und ähnliche Räume.

§ 22

Flure

(1) ¹Jeder nicht zu ebener Erde liegende Flur muß zwei Ausgänge zu notwendigen Treppen haben. ²Von jeder Stelle des Flurs muß eine Treppe in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

(2) ¹Stufen in Fluren sind unzulässig. ²Eine Folge von mindestens drei Stufen kann gestattet werden, wenn sie Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben hat und die Stufenbeleuchtung zusätzlich an die Sicherheitsbeleuchtung des Rettungswegs angeschlossen ist. ³Für die Stufen gelten die Anforderungen des § 23 Abs. 10.

(3) Rampen in Fluren dürfen höchstens fünf v.H. geneigt sein.

(4) Für Ringflure gilt § 88.

§ 23

Treppen und Treppenträume

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß muß über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein (notwendige Treppen).

(2) ¹In Versammlungsstätten mit Vollbühne muß jedes Geschoß des Versammlungsraums über mindestens zwei nur zu ihm führende Treppen zugänglich sein; die beiden obersten Geschosse dürfen über gemeinschaftliche Treppen zugänglich sein, wenn im obersten Geschoß für nicht mehr als 200 Personen Plätze vorhanden sind. ²Die Treppenträume müssen voneinander getrennt sein. ³Schachteltreppen können gestattet werden, wenn die Rauchabführung nach Absatz 6 gesichert ist.

(3) Nebeneinanderliegende Treppenträume dürfen, auch wenn die Treppen zu verschiedenen Geschossen führen, durch feuerhemmende Türen verbunden sein, die nur mit Schlüsseln geöffnet werden können.

(4) Treppen zu Räumen und Fluren, die nicht mehr als 6 m über oder nicht mehr als 4 m unter den als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) liegen, benötigen keine besonderen Treppenträume.

(5) Treppenträume notwendiger Treppen dürfen unmittelbar nur mit solchen Räumen des Kellergeschosses in Verbindung stehen, die von Besuchern benutzt werden können.

(6) ¹Treppenträume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugseinrichtung mit einer Öffnung von mindestens fünf v.H. der Grundfläche des dazugehörigen Treppenraums oder Treppenraumabschnitts, mindestens jedoch 0,5 m² haben. ²Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen vom Erdgeschoß aus bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. ³An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. ⁴Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen.

(7) ¹Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein, innerhalb von Gebäuden müssen sie an den Unterseiten geschlossen sein. ²Sie müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.

(8) Notwendige Treppen dürfen nicht breiter als 2,5 m sein; geringfügige Überschreitungen, die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 Satz 1 ergeben, können gestattet werden.

(9) Treppenläufe notwendiger Treppen sollen zwischen zwei Absätzen nicht mehr als 14 Stufen haben.

(10) ¹Treppenstufen notwendiger Treppen müssen eine Auftrittsweite von mindestens 28 cm haben und dürfen nicht höher als 17 cm sein. ²Sind die Läufe gebogen, darf die Auftrittsweite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht kleiner als 23 cm, von der inneren Treppenwange 1,25 m entfernt nicht größer als 35 cm sein.

(11) Treppenläufe dürfen erst in einem Abstand von mindestens 90 cm von Türen beginnen.

(12) Wendeltreppen sind unzulässig.

§ 24

Fenster und Türen

(1) ¹Fenster, die als Notausstieg bestimmt sind, müssen im Lichten mindestens 60 cm breit und mindestens 90 cm hoch sein. ²Gitter an diesen Fenstern müssen sich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und dürfen ihr Aufschlagen nicht behindern.

(2) ¹Wenn in den allgemeinen Vorschriften keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, müssen Fenster zu Lichtschächten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; die Verglasungen müssen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähig sein. ²Solche Fenster dürfen nur mit Schlüssel geöffnet werden können.

(3) ¹Türen im Zug von Rettungswegen dürfen nur in Fluchrichtung aufschlagen; sie müssen, wenn sie zu Treppenträumen führen, selbstschließend sein. ²Schwellen dürfen im Zug von Rettungswegen nur angeordnet werden, wenn die Nutzung des Raums es erfordert. ³Die Schwellen müssen so ausgebildet, gekennzeichnet oder entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 2 beleuchtet sein, daß sie das Verlassen der Räume nicht behindern. ⁴Schiebe-, Pendel-, Dreh- und Hebetüren sind in Rettungswegen unzulässig. ⁵Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen, wenn die erforderliche Mindestflurbreite entsprechend vergrößert wird. ⁶Vorhänge im Zug von Rettungswegen müssen schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren; sie müssen leicht verschiebbar sein.

(4) ¹Türen müssen von innen durch einen einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. ²Der Griff des Verschlusses muß bei Hebelverschlüssen etwa 1,5 m, bei Klinkenverschlüssen etwa 1 m über dem Fußboden liegen und zum Öffnen von oben nach unten oder durch Druck zu betätigen sein. ³Türbeschläge müssen so ausgebildet sein, daß Besucher nicht daran hängen bleiben können. ⁴Riegel an Türen sind unzulässig.

(5) Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten müssen so eingerichtet sein, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können.

Unterabschnitt 5

Beheizung und Lüftung

§ 25

Beheizung

(1) ¹Feuerstätten müssen unverrückbar befestigt sein. ²Feuerstätten mit freiliegenden Metallteilen müssen in Räumen für Besucher Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können. ³Es kann gefordert werden, daß Einzelfeuerstätten geschlossene Verbrennungskammern haben müssen oder daß sie die Zuluft nur durch Schächte oder Kanäle unmittelbar aus dem Freien entnehmen dürfen.

(2) ¹Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und fest verlegte Leitungen haben. ²Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen.

(3) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110°C erreichen können, müssen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

(4) ¹Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110°C erreichen können, müssen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. ²Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(5) ¹Versammlungsräume für mehr als 800 Personen dürfen nicht durch Einzelfeuerstätten beheizt werden. ²Ausnahmen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes oder Gefahren für die Gesundheit nicht bestehen.

§ 26

Lüftung

Für Besucher muß eine stündliche Frischluftfrate von mindestens 20 m³ je Person und in Räumen, in denen geraucht werden darf, von mindestens 30 m³ je Person gesichert sein.

Unterabschnitt 6

Rauchabführung, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen

§ 27

Rauchabführung

(1) ¹Fensterlose Versammlungsräume und Versammlungsräume mit Fenstern, die nicht geöffnet werden können, müssen Rauchabzugsöffnungen in der Größe von mindestens 0,5 m² für je 250 m² ihrer Grundfläche haben. ²Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. ³Die Öffnungen von Wandabzügen müssen unmittelbar unter der Decke liegen. ⁴Der Rauchabzug muß außerhalb des Raums von einer sicheren Stelle im Erdgeschoß aus bedient werden können. ⁵An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(2) ¹Versammlungsräume mit Mittelbühne oder Szenenfläche müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens drei v.H. der Bühnengrundfläche ohne Bühnenerweiterung oder der Szenenfläche haben. ²Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. ³Die Öffnungen von Wandabzügen müssen unmittelbar unter der Decke liegen.

(3) ¹Versammlungsräume mit Vollbühne müssen in der Decke, möglichst nahe der Bühne, Rauchabzugsöffnungen haben. ²Der lichte Mindestquerschnitt R in Beziehung zur Grundfläche F ist nach der Formel

$$R = 0,5 \cdot \sqrt{2 F - 100m^2}$$

zu errechnen. ³Dabei bedeutet F die Grundfläche der Bühne ohne Bühnenerweiterungen.

(4) ¹Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge nach den Absätzen 2 und 3 müssen an zwei jederzeit zugänglichen Stellen, von denen eine auf der Bühne liegen muß, bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug Versammlungsraum“ haben. ²An der Bedienungs- vorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(5) ¹Rauchabzugsschächte müssen aus nicht- brennbaren Baustoffen bestehen. ²Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. ³Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt werden. ⁴Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solchen benachbarter Gebäude, mindestens 2,5 m – waagrecht gemessen – entfernt bleiben.

(6) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(7) Es kann gestattet werden, daß der Rauch über eine Lüftungsanlage mit Maschinenbetrieb abgeführt wird, wenn sie ausreichend bemessen und auch im Brandfall jederzeit wirksam ist.

§ 28

Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

(1) In Versammlungsräumen oder in ihren Nebenräumen oder Fluren und in Kleiderablagen (§ 29) müssen Feuerlöscher gut sichtbar, leicht erreichbar und in ausreichender Zahl angebracht sein.

(2) In den Vorräumen oder Fluren von Versammlungsräumen für mehr als 800 Personen müssen mindestens zwei Wandhydranten in der Nähe von Eingangstüren vorhanden sein.

(3) ¹In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen für mehr als 1500 Besucher müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die die anwesenden Betriebsangehörigen alarmiert werden können. ²In diesen Versammlungsstätten muß ferner von einer geeigneten Stelle die Feuerwehr durch eine Meldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können; der Anschluß an vorhandene Einrichtungen kann verlangt werden. ³Für Versammlungsstätten mit Mittelbühne gilt § 42 Abs. 3, für Versammlungsstätten mit Vollbühne § 54 Abs. 5, für Versammlungsstätten mit Szenenflächen § 62 Abs. 3.

(4) Weitere Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, wie Flächenberieselungs-, Rauchmelde- oder Lautsprecheranlagen, können gefordert werden, wenn es aus Gründen des Brandschutzes notwendig ist.

Unterabschnitt 7

Kleiderablagen

§ 29

Kleiderablagen

(1) ¹Kleiderablagen müssen so angeordnet sein, daß sie das Verlassen der Versammlungsstätte nicht behindern. ²Die Ausgabetische müssen unverrückbar sein. ³Warteflächen vor Kleiderablagen an

Rettungswegen sind so zu bemessen, daß die Rettungswege durch wartende Besucher nicht eingengt werden.

(2) Kleiderablagen sollen so angeordnet sein, daß die Besucher nach dem Empfang der Kleider auf kürzestem Weg ins Freie gelangen können, ohne die Wege anderer Besucher kreuzen zu müssen.

(3) ¹Muß die Garderobe in Versammlungsstätten abgegeben werden, muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der möglichen Besucher entsprechen. ²Für die Länge der Ausgabetische soll je 20 Besucher mindestens 1 m gerechnet werden. ³In Gaststätten genügt für je 60 Besucher 1 m und vor dem Tisch eine freie Fläche von 1,5 m Tiefe.

Abschnitt 2

Bühnen und Szenenflächen

Unterabschnitt 1

Kleinbühnen

§ 30

Bühnenerweiterungen

Bühnenerweiterungen (Seiten- oder Hinterbühnen) sind für Kleinbühnen unzulässig.

§ 31

Wände, Decken, Fußböden

(1) Die Umfassungswände der Bühne und der Räume unter der Bühne müssen feuerbeständig sein; für eingeschossige Gebäude können feuerhemmende Umfassungswände gestattet werden.

(2) ¹Die Decke über der Bühne muß feuerbeständig sein, wenn sich darüber benutzbare Räume befinden; sie muß mindestens feuerhemmend sein, wenn darüber nichtbenutzbare Räume liegen. ²Öffnungen in diesen Decken müssen mindestens feuerhemmend verschlossen sein.

(3) ¹Der Fußboden muß fugendicht sein. ²Befinden sich zwischen der Decke unter der Bühne und dem Fußboden der Bühne Hohlräume, so müssen diese unzugänglich sein. ³Befinden sich unter der Bühne benutzbare Räume, so müssen deren Decken feuerbeständig sein. ⁴Zugänge zu den Räumen für den Souffleur und für Bühnenversenkungen müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände getrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

§ 32

Vorhänge, Dekorationen

(1) Vorhänge müssen aus mindestens schwerentflammaren Stoffen bestehen.

(2) ¹Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammaren Stoffen bestehen. ²Sie müssen so angebracht werden, daß sie die Rettungswege nicht einengen.

(3) Für die Aufbewahrung auswechselbarer Dekorationen muß ein besonderer Abstellraum mit feuerbeständigen Wänden und Decken und minde-

stens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen vorhanden sein, der möglichst in baulichem Zusammenhang mit der Bühne steht.

§ 33

Umkleideräume, Aborträume

(1) Für die Mitwirkenden müssen Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Bühne stehen, den Vorschriften für Aufenthaltsräume entsprechen und die sich zum Umkleiden und Waschen, getrennt für Frauen und Männer, eignen.

(2) In der Nähe der Umkleideräume sind Aborträume, getrennt für Frauen und Männer, in ausreichender Zahl anzuordnen.

§ 34

Feuerlöschgeräte

Auf der Bühne müssen mindestens ein Feuerlöscher und neben Schalttafeln oder Regelgeräten (Verdunklern) innerhalb des Bühnenraums ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein.

Unterabschnitt 2

Mittelbühnen

§ 35

Bühnenanlage

(1) ¹Die Umfassungswände der Bühne und der Magazine und die Wände zwischen dem Versammlungsraum und den Räumen unter der Bühne müssen feuerbeständig sein. ²Zugänge zu den Räumen für den Souffleur und für Bühnenversenkungen müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände getrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

(2) ¹Die Decke über der Bühne und über Bühnenerweiterungen muß feuerbeständig sein; sie muß mindestens feuerhemmend sein, wenn darüber nicht benutzbare Räume liegen. ²Öffnungen, mit Ausnahme der Öffnungen für Schächte nach § 38 Abs. 4, sind unzulässig, wenn sich über der Decke benutzbare Räume befinden. ³Öffnungen in feuerhemmenden Decken müssen mindestens feuerhemmend verschlossen sein.

(3) ¹Befinden sich unter der Bühne benutzbare Räume, die nicht zu einer Unterbühne gehören, so müssen deren Decken feuerbeständig sein. ²Befinden sich zwischen der Decke unter der Bühne und dem Fußboden der Bühne Hohlräume, so müssen diese unzugänglich sein. ³Der Fußboden muß fugendicht sein. ⁴Seine Unterkonstruktion muß aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen bestehen.

(4) ¹Decken über und unter Magazinen (§ 39) müssen feuerbeständig sein. ²Öffnungen in diesen Decken sind unzulässig, wenn sich über oder unter diesen Decken benutzbare Räume befinden.

(5) ¹Die Türen der Bühne müssen mindestens feuerhemmend sein. ²§ 39 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(6) ¹Die Bühne und die Bühnenerweiterungen dürfen keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen haben, ausgenommen Rauchabzugsöffnungen nach § 38 und eine Öffnung für den Transport von Dekorationen, die einen Abschluß in der Bauart feuerbeständiger Türen haben muß. ²Der Abschluß darf nur mit Steckschlüssel geöffnet werden können.

(7) ¹Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muß für einen Posten der Feuersicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 80 cm x 80 cm und einer Höhe von mindestens 2,2 m vorhanden sein. ²Von dort aus muß die Bühne überblickt und betreten werden können.

§ 36

Vorhänge, Dekorationen

(1) ¹Die Bühne ist gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nichtbrennbaren Stoffen abzuschließen, der auch im Brandfall unter Wärmeeinwirkung während einer Dauer von 15 Minuten den Zusammenhalt nicht verlieren darf. ²Der Vorhang muß so geführt oder so gehalten werden, daß er im geschlossenen Zustand nicht flattern kann. ³Andere Vorhänge müssen aus mindestens schwerentflammaren Stoffen bestehen.

(2) ¹Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammaren Stoffen bestehen. ²Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und den Dekorationen muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freibleiben. ³Die Gangbreite darf, auch durch Gegengewichtszüge, nicht eingeengt sein.

§ 37

Bühnereinrichtung

(1) Tragende Bauteile für den inneren Ausbau der Bühne müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Beläge des Rollenbodens und der Galerien dürfen aus Holz sein.

(2) Tragende Seile der Obermaschinerie, ausgenommen Seile von Handzügen, müssen Drahtseile sein.

(3) ¹Gegengewichtsbahnen müssen umkleidet sein. ²Bei Gegengewichtsbahnen über Verkehrswegen sind Auffangvorrichtungen anzubringen.

§ 38

Rauchabführung

(1) ¹Die Bühne muß Rauchabzugsöffnungen haben. ²Ihr lichter Gesamtquerschnitt muß mindestens drei v. H. der Bühnengrundfläche ohne Bühnenerweiterungen betragen.

(2) ¹Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. ²Die Öffnungen von Wandabzügen müssen unmittelbar unter der Decke angeordnet sein. ³Werden die Abschlüsse der Wandabzugsöffnungen um eine Achse schwingbar ausgebildet, so muß die Achse waagrecht und unterhalb des Schwerpunkts des Abschlusses liegen; die obere Abschlußkante muß nach außen schwingen.

(3) ¹Rauchabzugsschächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Führen die

Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. ³Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt werden. ⁴Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solchen benachbarter Gebäude, mindestens 2,5 m – waagrecht gemessen – entfernt bleiben.

(4) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von zwei jederzeit zugänglichen Stellen aus, von denen die eine auf, die andere außerhalb der Bühne liegen muß, leicht geöffnet werden können.

(5) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von einer Bedienungsstelle außerhalb der Bühne wieder geschlossen werden können.

(6) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(7) ¹Rauchabzugseinrichtungen müssen an den Bedienungsstellen die Aufschrift „Rauchabzug Bühne“ haben. ²An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(8) Es kann gestattet werden, daß der Rauch über eine Lüftungsanlage mit Maschinenbetrieb abgeführt wird, wenn sie ausreichend bemessen und auch im Brandfall jederzeit wirksam ist.

§ 39

Magazine, Umkleideräume, Aborträume

(1) ¹Für Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände müssen ausreichende Magazine vorhanden sein. ²Magazine müssen vom Freien unmittelbar zugänglich sein oder ins Freie führende Fenster haben, wenn darin nicht nur gerollte Dekorationen aufbewahrt werden. ³Ausnahmen von Satz 2 können gestattet werden für kleinere Magazine und für Magazine, in denen hauptsächlich Gegenstände aus nichtbrennbaren Stoffen gelagert werden. ⁴Magazine, die auch als Arbeitsräume benutzt werden, müssen den Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen; zu einer Grundfläche von 30 bis 1 500 m² muß die lichte Raumhöhe mindestens 3 m, zu einer Grundfläche von mehr als 1 500 m² mindestens 3,5 m betragen, die vorgeschriebene Raumhöhe erhöht sich um mindestens 50 cm, wenn gesundheitsschädliche oder belastende Dämpfe oder Stäube entstehen und in die Raumluft gelangen können. ⁵Türen zwischen Magazinen und anderen Räumen und Fluren sind in der Bauart feuerbeständiger Türen auszuführen.

(2) Für die Mitwirkenden müssen Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Bühne stehen, den Vorschriften für Aufenthaltsräume entsprechen und die sich zum Umkleiden und Waschen, getrennt für Frauen und Männer, eignen.

(3) In der Nähe der Umkleideräume sind Aborträume, getrennt für Frauen und Männer, in ausreichender Zahl anzuordnen.

§ 40

Rettungswege

(1) ¹Die Bühne muß auf beiden Seiten mindestens einen Ausgang auf nicht den Besuchern dienende Rettungswege haben, die getrennt voneinander ins Freie führen. ²Der Souffleurraum darf nicht nur einen Einstieg von oben haben. ³Der Rettungswege aus dem Souffleurraum darf in den Versammlungsraum führen.

(2) Sind Galerien, Stege oder ein Rollenboden eingebaut, so müssen Rettungswege für die Bühnenhandwerker nach § 51 Abs. 13 vorhanden sein.

(3) ¹Türen der Bühne müssen nach außen aufschlagen. ²Auch wenn die Türen rechtwinkelig offen stehen, muß in den Fluren noch eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1,1 m verbleiben.

(4) ¹Umkleideräume müssen einen Ausgang zu einem Bühnenflur oder zu einem besonderen Flur haben. ²Von diesem Flur aus müssen zwei Rettungswege vorhanden sein, von denen einer entweder unmittelbar oder über eine mindestens 1,1 m breite, feuerbeständige und nicht den Besuchern dienende Treppe ins Freie führen muß.

§ 41

Beheizung, Lüftung

(1) ¹Die Bühnen und die zugehörigen Betriebsräume dürfen nur durch Zentralheizung oder elektrisch beheizbar sein. ²Einzelfeuerstätten sind in Betriebsräumen zulässig, die feuerbeständige Wände und Decken haben. ³Durch die Bühne oder die Magazine führende Kamine müssen mindestens 24 cm dicke Wangen aus Mauersteinen oder Wangen mit gleichwertigen Eigenschaften haben.

(2) ¹Luftheizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage der Bühne müssen von entsprechenden Anlagen des Versammlungsraums und der zugehörigen Räume getrennt sein. ²Die Anlagen für die Bühne, den Versammlungsraum und die zugehörigen Räume müssen von der Bühne und von einer leicht erreichbaren, nicht gefährdeten Stelle außerhalb der Bühne stillgesetzt werden können.

(3) ¹Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und festverlegte Leitungen haben. ²Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen.

(4) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110°C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleideräumen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

(5) ¹Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110°C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleideräumen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. ²Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

§ 42

Feuerlösch-, Feuermelde-
und Alarmeinrichtungen

(1) Auf der Bühne müssen mindestens zwei Wandhydranten und mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein.

(2) ¹Der Bühnenvorhang muß eine Berieselungsanlage haben. ²Bühnen über 100 m² und Bühnen mit Bühnenerweiterung müssen außerdem eine nicht unterteilte Regenanlage oder eine gleichwertige Feuerlöschanlage haben.

(3) ¹Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die die anwesenden Betriebsangehörigen und die Mitwirkenden alarmiert werden können. ²Vom Stand des Feuersicherheitspostens und von einer geeigneten Stelle im Versammlungsraum aus muß die Feuerwehr durch eine Meldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können.

(4) ¹Die Auslösevorrichtungen der Sicherheitsanlagen (Rauchabzugsvorrichtungen, Regenanlage, Berieselungsanlage und Feuermeldeeinrichtung) sollen nebeneinander liegen; sie müssen leicht überschaubar angeordnet, für die Feuersicherheitswache leicht erreichbar und nach ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet sein. ²Die Anlagen nach Absatz 2 müssen eine zweite Auslösung erhalten, die außerhalb der Bühne und der Bühnenerweiterung an einer leicht erreichbaren, nicht gefährdeten Stelle liegen muß.

§ 43

Bühnentechnische Einrichtungen
über der Vorbühne

(1) ¹Ein Rollenboden und sonstige technische Einrichtungen sind auch über der Vorbühne zulässig; sie müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Prospektzüge müssen voneinander mindestens 50 cm entfernt sein.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen die Rauchabführung des Versammlungsraums nicht behindern.

(3) ¹Oberhalb der Decke oder eines sonstigen oberen Abschlusses (§ 17 Abs. 1 Satz 3) des Versammlungsraums angeordnete Einrichtungen nach Absatz 1 sind gegen Räume über dem Versammlungsraum durch feuerbeständige Bauteile, gegen den Raum zwischen der Decke oder dem Dach und dem oberen Abschluß des Versammlungsraums durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen abzuschließen. ²Blenden unterhalb der Decke oder des oberen Raumabschlusses müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Unterabschnitt 3

Vollbühnen

§ 44

Bühnenanlage

(1) ¹Vollbühnen sind in einem besonderen Gebäudeteil (Bühnenhaus) unterzubringen. ²Über der Hauptbühne dürfen benutzbare Räume nicht angeordnet werden.

(2) ¹Die Höhe der Bühne muß im Mittel mindestens gleich der doppelten Höhe der größtmöglichen Bühnenöffnung vermehrt um 4 m sein; hierbei wird die Höhe der Bühne bis zur Unterkante ihrer Decke gemessen. ²Wird ein technisches Portal eingebaut, gilt die größte lichte Höhe dieses Portals als Höhe der Bühnenöffnung. ³Über dem Rollenboden muß an jeder Stelle ein liches Durchgangsmaß von mindestens 2 m vorhanden sein.

(3) ¹Bühnenerweiterungen dürfen der Bühne ohne besondere Abschlüsse angegliedert sein. ²Verseckungen dürfen in Hinterbühnen nur vorhanden sein, wenn die darunter befindlichen Räume zur Unterbühne gehören.

(4) ¹Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muß für einen Posten der Feuersicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 80 cm × 80 cm und einer Höhe von mindestens 2,2 m vorhanden sein. ²Von dort aus muß die Bühne überblickt und betreten werden können.

(5) ¹Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen muß ein Gang von mindestens 1,5 m Breite freibleiben. ²Die Gangbreite darf, auch durch Gegenwichtszüge, nicht eingengt sein.

§ 45

Wände

(1) ¹Die Außenwände des Bühnenhauses, die Wände der Durchfahrten und Flure und die Wände der Werkstätten und Magazine müssen feuerbeständig sein. ²Die Trennwand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, die Wände der Bühne, der Unterbühne und der Bühnenerweiterungen und die Wände der Treppenträume müssen feuerbeständig und so dick wie Brandwände sein. ³Die Wände der Treppenträume, in denen Treppen für die Bühnenhandwerker liegen, und die übrigen Wände müssen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein.

(2) Außer der Bühnenöffnung sind Öffnungen zwischen der Bühne einschließlich der Bühnenerweiterungen und dem Versammlungsraum (Vorbühnenauftritt) und anderen Räumen des Zuschauerhauses nur in Höhe des Bühnenfußbodens und nur über Sicherheitsschleusen (§ 56) zulässig.

(3) Öffnungen zwischen anderen Räumen des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses sind über Sicherheitsschleusen überall zulässig.

(4) Liegt der Platz für das Orchester vor dem Schutzvorhang im Versammlungsraum, so sind an beiden Seiten Rettungswege über Sicherheitsschleusen zu den Fluren des Bühnenhauses zulässig.

(5) ¹Bühne und Bühnenerweiterungen dürfen keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen haben; zum Transport von Dekorationen ist in Bühnenerweiterungen eine Öffnung zulässig, sie darf jedoch nicht auf die notwendige Rettungswege für die Mitwirkenden angerechnet werden. ²Die Öffnung muß eine Tür in der Bauart feuerbeständiger Türen haben. ³Oberhalb des Rollenbodens sind Fenster aus nichtbrennbaren Baustoffen und Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz zulässig.

⁴Die Tür und die Fenster dürfen nur mit Steckschlüssel geöffnet werden können, soweit die Fenster nicht als Rauchabzüge nach § 48 Abs. 2 benutzt werden; im übrigen bleibt § 48 unberührt.

§ 46

Decken, Dächer

(1) ¹Decken im Bühnenhaus müssen feuerbeständig sein. ²Decken zwischen Bühne und Unterbühne dürfen aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen; das gilt auch für die Decke der Bühne, wenn sie zugleich das Dach bildet.

(2) Öffnungen in den Decken unter oder über Bühnenerweiterungen müssen Klappen in der Bauart feuerbeständiger Türen haben.

(3) ¹Das Tragwerk von Dächern ist aus feuerhemmenden Bauteilen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen herzustellen. ²Die Türen zu den Dachräumen müssen feuerbeständig sein.

§ 47

Bühneneinrichtung

(1) Tragende Bauteile für den inneren Ausbau der Bühne müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Beläge des Rollenbodens und der Galerien dürfen aus Holz sein.

(2) Tragende Seile der Obermaschinerie, ausgenommen Seile von Handzügen, müssen Drahtseile sein.

(3) ¹Gegengewichtsbahnen müssen umkleidet sein. ²Bei Gegengewichtsbahnen über Verkehrswegen sind Auffangvorrichtungen anzubringen.

(4) ¹Vorhänge vor dem Schutzvorhang (z. B. Schmuckvorhänge im Versammlungsraum) müssen aus nichtbrennbarem Stoff bestehen. ²Vorhänge hinter dem Schutzvorhang müssen mindestens schwerentflammbar sein. ³Die Vorhänge dürfen die Wirkung des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigen und seine Betätigung nicht behindern.

§ 48

Rauchabführung

(1) ¹Die Bühne muß Rauchabzugsöffnungen haben. ²Befinden sich alle Rauchabzugsöffnungen in der Decke, so muß ihr lichter Gesamtquerschnitt mindestens acht v.H. der Bühnengrundfläche betragen. ³Werden alle Rauchabzugsöffnungen in den Wänden angeordnet, so muß ihr lichter Gesamtquerschnitt mindestens zwölf v.H. betragen. ⁴Werden die Rauchabzugsöffnungen in der Decke und in den Wänden angeordnet, so ist der Gesamtquerschnitt aus den vorgenannten Werten zu errechnen.

(2) ¹Rauchabzugsöffnungen in Wänden müssen unmittelbar unter der Decke, oberhalb von Rollenböden und in mindestens zwei gegenüberliegenden Wänden angeordnet sein. ²Entsprechend angeordnete Fenster dürfen als Rauchabzüge verwendet werden (§ 45 Abs. 5). ³Werden die Abschlüsse der Wandabzugsöffnungen um eine Achse schwingbar ausgebildet, so muß die Achse waagrecht und unterhalb des Schwerpunkts des Abschlusses liegen; die obere Abschlußkante muß nach außen schwingen.

(3) ¹Rauchabzugsschächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. ³Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt werden. ⁴Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solcher benachbarter Gebäude, mindestens 2,5 m – waagrecht gemessen – entfernt bleiben.

(4) ¹Rollenböden müssen Durchbrüche haben, deren Größe mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen entspricht. ²Davon muß ein Viertel aus mindestens 80 cm × 80 cm großen Durchbrechungen bestehen; sie müssen Geländer und Fußleisten haben. ³Für den Rest genügen 4 cm breite Schlitze des Rollenbodenbelags. ⁴Die Belagsbohlen dürfen höchstens 25 cm breit sein. ⁵Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Rollenboden mit Gitterrosten belegt ist, deren Fläche mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen entspricht.

(5) ¹Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von zwei jederzeit zugänglichen Stellen aus, von denen die eine auf, die andere außerhalb der Bühne liegen muß, leicht geöffnet werden können. ²Sie müssen sich bei einem Überdruck von 35 kp/m² selbsttätig öffnen.

(6) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von einer Bedienungsstelle außerhalb der Bühne wieder geschlossen werden können.

(7) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(8) ¹Rauchabzugseinrichtungen müssen an den Bedienungsstellen die Aufschrift „Rauchabzug Bühne“ haben. ²An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(9) Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den Rollenbodenbelag oder an die Raumdecke herangeführt werden, es sei denn, daß der Belag des Rollenbodens insgesamt aus Gitterrosten besteht.

§ 49

Magazine, Werkstätten, Umkleideräume, Aboträume

(1) ¹Für Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände müssen ausreichende Magazine vorhanden sein. ²Magazine müssen vom Freien unmittelbar zugänglich sein oder ins Freie führende Fenster haben, soweit darin nicht nur gerollte Dekorationen aufbewahrt werden. ³Ausnahmen von Satz 2 können gestattet werden für kleinere Magazine und für Magazine, in denen hauptsächlich Gegenstände aus nichtbrennbaren Stoffen gelagert werden.

(2) ¹Magazine, die auch als Arbeitsräume benutzt werden, und Werkstätten müssen bei einer Grundfläche von 30 bis 1 500 m² mindestens eine lichte Raumhöhe von 3 m, bei einer Grundfläche von mehr als 1 500 m² mindestens eine lichte Raumhöhe von 3,5 m haben. ²Die vorgeschriebene Raumhöhe erhöht sich um mindestens 0,5 m, wenn gesundheits-

schädliche oder belastende Dämpfe oder Stäube entstehen und in die Raumluft gelangen können.

(3) ¹Türen in Wänden von Magazinen und Werkstätten, die nicht unmittelbar ins Freie führen, sind in der Bauart feuerbeständiger Türen auszuführen. ²An Stelle solcher Türen sind Sicherheitsschleusen (§ 56) zulässig. ³Frisierräume gelten nicht als Werkstätten; sie müssen den Anforderungen an Umkleieräume entsprechen.

(4) ¹Für die Mitwirkenden müssen Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Bühne stehen und den Vorschriften für Aufenthaltsräume entsprechen und die sich zum Umkleiden und Waschen, getrennt für Frauen und Männer, eignen. ²Mindestens ein Fenster jedes Umkleieraums muß als Notausstieg bestimmt sein und so liegen, daß es von der Feuerwehr erreicht werden kann.

(5) In der Nähe der Umkleieräume sind Aborträume, getrennt für Frauen und Männer, in ausreichender Zahl anzuordnen.

§ 50

Räume mit offenen Feuerstätten

Offene Feuerstätten, wie Schmiedefeuer und Leimöfen, sind nur in Räumen zulässig, die von der Bühne und von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sind und feuerbeständige Türen oder Sicherheitsschleusen (§ 56) haben.

§ 51

Rettungswege

(1) Alle Räume des Bühnenhauses, außer den Magazinen, und der Platz für das Orchester müssen an Fluren liegen.

(2) ¹Von jedem Punkt der Bühne muß in höchstens 30 m Entfernung ein Flur unmittelbar erreichbar sein. ²Die Türen von der Bühne auf die Flure sind zweckentsprechend verteilt so anzuordnen, daß auf 100 m² Bühnenfläche mindestens 1 m Türbreite entfällt. ³Es kann gestattet werden, daß der Rettungsweg über nicht abschließbare Bühnenerweiterungen führt.

(3) ¹Bühnenerweiterungen müssen Türen zu Fluren haben. ²Jede Bühnenerweiterung muß mindestens eine Tür, bei mehr als 100 m² mindestens zwei Türen haben. ³Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Von jeder Stelle eines Flurs nach den Absätzen 1 bis 3 müssen zwei Rettungswege in verschiedenen Richtungen ins Freie führen; ein Ausgang oder ein im Zug des Rettungswegs liegender Treppenraum darf nicht mehr als 25 m entfernt sein. ²Bei Fluren im Erdgeschoß von nicht mehr als 25 m Länge kann von dem zweiten Rettungsweg ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Bühne ohne Seitenbühnen kleiner als 250 m² ist und keine Hinterbühne hat.

(5) ¹Die Breite der als Rettungswege dienenden Flure, Bühnenhaustreppen und Ausgänge ins Freie muß mindestens betragen

1. bei Bühnen bis 350 m² Fläche für Flure in allen Geschossen 1,5 m, für Treppen und Ausgänge 1,1 m;
2. bei Bühnen über 350 bis 500 m² Fläche für Flure in Höhe des Bühnenfußbodens 2 m, für Flure in den übrigen Geschossen, für Treppen und Ausgänge 1,5 m;
3. bei Bühnen über 500 m² für Flure in Höhe des Bühnenfußbodens 2,5 m, für Flure in den übrigen Geschossen, für Treppen und Ausgänge 1,5 m.

²Alle übrigen Rettungswege müssen mindestens 1,1 m breit sein. ³In der Berechnung der Fläche bleiben Bühnenerweiterungen unberücksichtigt.

(6) ¹Türen von Treppenräumen, Windfängen und Ausgängen müssen mindestens so breit wie die zugehörigen Treppenläufe sein. ²Türen zu Fluren sind so anzuordnen, daß sie beim Öffnen und im geöffneten Zustand die Durchgangsbreite der Flure nicht einengen.

(7) ¹Treppenläufe sollen nicht mehr als 14 Stufen haben. ²Absätze in einläufigen Treppen dürfen in Laufrichtung nicht kürzer als 1 m sein. ³Treppenläufe dürfen erst in einem Abstand von mindestens 90 cm von den Zugangstüren beginnen. ⁴Wendeltreppen sind unzulässig.

(8) ¹Treppenräume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugseinrichtung mit einer Öffnung von mindestens fünf v.H. der Grundfläche des dazugehörigen Treppenraums oder Treppenraumabschnitts, mindestens jedoch 0,5 m², haben. ²Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen vom Erdgeschoß aus bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. ³An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. ⁴Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen.

(9) ¹Die Rettungswege dürfen nicht ins Zuschauerhaus führen. ²Ein Rettungsweg darf über Sicherheitsschleusen zu Rettungswegen des Zuschauerhauses führen, wenn die Bühne keine Hinterbühne hat und ohne Seitenbühnen kleiner als 250 m² ist und die Flure nicht länger als 25 m sind. ³In der Berechnung der Breite gemeinsam benutzter Rettungswege ist die größtmögliche Zahl der aus dem Bühnenhaus und dem Zuschauerhaus auf sie angewiesenen Personen zugrundezulegen (§ 19 Abs. 3). ⁴Sicherheitsschleusen (§ 56) im Zug von Rettungswege müssen mindestens 3 m tief sein.

(10) ¹Über 50 m² große Umkleieräume, Übungsräume, Probesäle und ähnliche Räume und über 100 m² große Werkstätten und Magazine müssen mindestens zwei möglichst weit auseinanderliegende Ausgänge haben. ²Über 50 m² große Magazine, die nicht an Fluren liegen, müssen zwei getrennte Rettungswege zu Treppenräumen oder unmittelbar ins Freie haben. ³Diese Rettungswege dürfen auch durch benachbarte Magazine führen.

(11) Die Türen der Bühne, der Bühnenerweiterungen, Übungsräume, Probesäle, Werkstätten, Kantinen und ähnlicher Räume müssen in Fluchtrichtung aufschlagen; für über 50 m² große Umkleieräume kann dies verlangt werden.

(12) ¹Treppen, außer den Treppen für Bühnenhandwerker (Absatz 14), müssen feuerbeständig und an den Unterseiten geschlossen sein. ²Sie müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.

(13) ¹In Höhe jeder Galerie und in Höhe des Rollenbodens muß auf beiden Bühnenseiten ein Ausgang auf eine Treppe für Bühnenhandwerker vorhanden sein. ²Ausgänge auf Flure des Bühnenhauses oder auf Bühnenhaustreppen können gestattet werden, wenn sie über Sicherheitsschleusen (§ 56) führen.

(14) ¹Treppen, die ausschließlich als Rettungswege für Bühnenhandwerker dienen, müssen in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt, mindestens 70 cm breit und von mindestens feuerhemmenden Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen umschlossen sein; ihre unteren Ausgänge müssen unmittelbar ins Freie oder über feuerhemmende und selbstschließende Türen auf Rettungswege führen. ²Diese Treppen brauchen keine Belichtung durch Tageslicht zu haben; sie müssen jedoch an die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen sein. ³Wendeltreppen können als Bühnenhandwerkertreppen gestattet werden, wenn sie als zusätzliche, gelegentlich benützte Nebentreppen und nicht zum Transport von Gegenständen bestimmt sind.

§ 52

Fenster und Türen

(1) ¹Fenster, die als Notausstieg bestimmt sind, müssen im Lichten mindestens 60 cm breit und mindestens 90 cm hoch sein. ²Gitter an diesen Fenstern müssen sich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und dürfen ihr Aufschlagen nicht behindern.

(2) ¹Wenn in den allgemeinen Vorschriften keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, müssen Fenster zu Lichtschächten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; die Verglasungen müssen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähig sein. ²Solche Fenster dürfen nur mit Schlüssel geöffnet werden können.

(3) ¹Schiebe-, Pendel-, Dreh- und Hebetüren sind im Zug von Rettungswegen unzulässig. ²Die im Zug von Rettungswegen liegenden Türen müssen von innen auch ohne Schlüssel geöffnet werden können; Riegel sind unzulässig. ³Die Türen zwischen der Bühne einschließlich Bühnenerweiterungen und den Fluren müssen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen und selbstschließend sein. ⁴Die Türen zwischen Fluren und Treppenträumen müssen rauchdicht sein und selbsttätig schließen; Glasfüllungen müssen aus Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz bestehen.

(4) Türen müssen mindestens 1 m breit sein.

§ 53

Beheizung, Lüftung

(1) ¹Das Bühnenhaus darf nur durch Zentralheizung oder elektrisch beheizbar sein. ²Luftheizungsanlagen des Bühnenhauses müssen von Anlagen des Zuschauerhauses getrennt sein. ³Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein

und festverlegte Leitungen haben. ⁴Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen.

(2) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleieräumen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

(3) ¹Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleieräumen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. ²Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(4) ¹Lüftungs- und Klimaanlage des Bühnenhauses müssen von denen des Zuschauerhauses getrennt sein. ²Die Anlagen für das Bühnenhaus und für das Zuschauerhaus müssen von der Bühne und von einer leicht erreichbaren, nicht gefährdeten Stelle außerhalb der Bühne stillgesetzt werden können.

§ 54

Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

(1) ¹Bühnen und Bühnenerweiterungen müssen eine Regenanlage haben, welche auch die Bühnenteile unter den Arbeitsgalerien deckt. ²Sie darf in ihrer Wirksamkeit nicht durch aufgezoogene Dekorationen beeinträchtigt werden. ³Die Regenanlage muß von der Bühne und von einer leicht erreichbaren, nicht gefährdeten, außerhalb der Bühne und der Bühnenerweiterungen liegenden Stelle aus in Betrieb gesetzt werden können; sie darf in Gruppen für die Bühne, für die Hinterbühne, für die rechte und linke Seitenbühne unterteilt werden. ⁴Auf Bühnen bis zu 350 m² Fläche darf die Regenanlage der Bühne nicht unterteilt werden; auf Bühnen über 350 m² sind zwei Untergruppen, auf Bühnen über 500 m² drei Untergruppen zulässig. ⁵Jede Bühnenerweiterung darf eine gesonderte Anlage erhalten, eine weitere Unterteilung ist unzulässig. ⁶Die Regenanlage muß so beschaffen sein, daß die Beregnung innerhalb von 40 Sekunden nach dem Auslösen einsetzt. ⁷Die Auslösevorrichtungen für die einzelnen Gruppen der Regenanlage sind an den Bedienungsstellen übersichtlich nebeneinander anzuordnen und zu kennzeichnen. ⁸Die Wasserzuleitung für die Regenanlage ist so zu bemessen, daß alle vorhandenen Gruppen gleichzeitig für eine Zeitdauer von mindestens zehn Minuten genügend mit Wasser versorgt werden können, auch wenn außerdem noch zwei Wandhydranten in Betrieb sind. ⁹Sind die Bühnenerweiterungen (Hinterbühne und Seitenbühnen) durch Brandabschlüsse von der Bühne abgetrennt, genügt es, wenn nur die Bühne mindestens zehn Minuten mit Wasser versorgt werden kann. ¹⁰Wird die Regenanlage in Betrieb gesetzt, muß eine Feuermeldung ausgelöst werden.

(2) An Stelle einer Regenanlage nach Absatz 1 kann eine andere gleichwertige Feuerlöschanlage gestattet werden.

(3) ¹Auf der Bühne und den Bühnenerweiterungen müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl, auf der Bühne mindestens zwei, so angebracht sein, daß jede Stelle der Bühne erreicht werden kann. ²Weitere Wandhydranten müssen auf allen Absätzen der Bühnenhandwerkertreppen, von denen aus die Bühne oder der Rollenboden zugänglich ist, und auf beiden Seiten der ersten Arbeitsgalerie vorhanden sein. ³In den Treppenträumen, wenn erforderlich auch in den Fluren, müssen Wandhydranten in solcher Zahl angebracht werden, daß eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

(4) ¹Auf der Bühne müssen mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden und zweckmäßig verteilt sein. ²Auf jeder Bühnenerweiterung muß mindestens ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein. ³Auf allen Fluren muß jeweils zwischen zwei Treppenträumen ein Feuerlöscher angebracht werden; die Feuerlöscher sollen sich in allen Geschossen möglichst an der gleichen Stelle befinden.

(5) ¹Versammlungsstätten mit Vollbühne müssen eine private Feuermeldeanlage haben. ²Feuermelder müssen sich mindestens beim Stand der Feuersicherheitsposten, beim Bühnenpfortner und an geeigneter Stelle im Zuschauerhaus befinden, weitere Melder können verlangt werden. ³Die Empfangseinrichtung der Feuermeldeanlage ist an einer ständig besetzten Stelle (in der Regel beim Bühnenpfortner) vorzusehen. ⁴Eine einlaufende Meldung ist auch dem Feuersicherheitsposten selbstständig anzuzeigen. ⁵Ist ein öffentliches Feuermeldernetz vorhanden, so ist die private Meldeanlage an dieses anzuschließen. ⁶Ist keines vorhanden, muß sichergestellt sein, daß die Feuerwehr durch eine andere Meldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden kann.

(6) ¹Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die die anwesenden Betriebsangehörigen, die Mitwirkenden und die Feuersicherheitswache alarmiert werden können. ²Für die Feuersicherheitswache muß ein Aufenthaltsraum im Bühnenhaus vorhanden sein.

(7) Die Auslösevorrichtungen der Sicherheitsanlagen (Rauchabzugseinrichtungen, Regenanlage, Berieselungsanlage, Schutzvorhang und Feuermeldeeinrichtung) sollen nebeneinander liegen; sie müssen leicht überschaubar angeordnet, für die Feuersicherheitswache leicht erreichbar und nach ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet sein.

§ 55

Schutzvorhang

(1) ¹Die Bühnenöffnung muß gegen den Versammlungsraum durch einen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehenden Schutzvorhang rauchdicht geschlossen werden können. ²Der Schutzvorhang muß sich von oben nach unten und durch sein Eigengewicht schließen. ³Die Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. ⁴Der Schutzvorhang muß einen Druck von 45 kp/m² nach beiden Richtungen aushalten können, ohne daß seine Zweckbestimmung beeinträchtigt wird. ⁵Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbstständig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.

(2) ¹Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhangs muß an zwei Stellen, von denen eine auf der Bühne liegen muß, ausgelöst werden können. ²Beim Schließen muß auf der Bühne ein Warnsignal zu hören sein.

(3) ¹Der Schutzvorhang muß so angeordnet sein, daß er im geschlossenen Zustand unten an feuerbeständige Bauteile anschließt; lediglich der Bühnenboden darf unter dem Schutzvorhang durchgeführt werden. ²Sind die Schutzvorhänge breiter als 8 m, sind an der unteren Längsschiene Stahldorne anzubringen, die in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen.

(4) ¹Für den Schutzvorhang muß eine Berieselungsanlage vorhanden sein. ²Die Berieselungsanlage muß von der Bühne und von einer leicht erreichbaren, nicht gefährdeten Stelle außerhalb der Bühne und der Bühnenerweiterungen in Betrieb gesetzt werden können.

§ 56

Sicherheitsschleusen

(1) ¹Sicherheitsschleusen müssen mindestens so tief sein, wie ihre Türflügel breit sind. ²Türen von Schleusen im Zug von Rettungswegen müssen in Richtung des Rettungswegs ohne Schlüssel geöffnet werden können.

(2) Sicherheitsschleusen nach Absatz 1 mit mehr als 20 m³ Luftraum müssen Rauchabzüge haben.

§ 57

Wohnungen im Bühnenhaus

¹Im Bühnenhaus sind nur für Aufsichtspersonen Wohnungen zulässig. ²Sie müssen von den umgebenden Räumen, auch den Fluren, durch feuerbeständige Wände und Decken ohne Öffnungen getrennt sein und einen besonderen Zugang haben, der mit anderen Räumen nicht in Verbindung steht.

§ 58

Räume für Raucher

¹Im Bühnenhaus sollen besondere Räume für Raucher angeordnet werden. ²Sie müssen deutlich gekennzeichnet und von anderen Räumen des Bühnenhauses durch feuerbeständige Wände mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen getrennt sein. ³An den Ausgängen dieser Räume sind Aschenbecher fest anzubringen.

§ 59

Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

Für die Vorbühne gelten die Vorschriften des § 43 entsprechend.

Unterabschnitt 4

Szenenflächen

§ 60

Szenenflächen

(1) ¹Szenenflächen sollen einzeln nicht größer als 350 m² sein und dürfen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten technischen Einrichtungen haben. ²Je Seite dürfen höchstens zwei Vorhänge hintereinander angebracht sein.

(2) ¹Vorhänge, Deckenbehänge, ihre Aufhängevorrichtungen und Dekorationen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen; dies gilt nicht für Ausstattungsgegenstände, wie Möbel und Lampen. ²Vorhänge, Deckenbehänge, ihre Aufhängevorrichtungen und Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den oberen Raumabschluß oder an den Arbeitsboden herangebracht werden. ³Auf Szenenflächen ohne Deckenbehänge, Aufhängevorrichtungen und Arbeitsböden darf der Vorhang an die Raumdecke herangeführt werden.

(3) ¹Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und mindestens zwei Ausgänge zu Rettungswegen außerhalb des Versammlungsraums haben. ²Sie müssen sicher begehbar und mindestens so weit geöffnet oder von den Wänden so weit entfernt sein, daß der Gesamtquerschnitt der Öffnungen mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen des Versammlungsraums entspricht und der Rauchabzug nicht beeinträchtigt wird. ³Die freien Seiten von Arbeitsböden sind sicher zu umwehren. ⁴Der Abstand zwischen Arbeitsboden und Raumdecke muß mindestens 2 m betragen.

§ 61

Szenenpodien

(1) Wird an den offenen Seiten von Szenenpodien eine Verkleidung angebracht, so muß diese aus mindestens schwerentflammbar Stoffen bestehen.

(2) Das Szenenpodium muß an den von Besuchern abgekehrten Seiten abgeschränkt sein, wenn der Fußboden höher als 50 cm über dem Fußboden des Versammlungsraums liegt und mit ihm nicht durch Stufen in Verbindung steht.

(3) ¹Für Hubpodien oder Fahrpodien müssen die Wände, Decken und Fußböden der Gruben oder Nischen, wenn sie nicht durch Teile der Podien gebildet werden, feuerbeständig sein. ²Das gilt auch für Türen zu den Gruben oder Nischen.

§ 62

Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen

(1) An der Szenenfläche müssen Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden sein.

(2) ¹In der Nähe von Szenenflächen von mehr als 100 m² Grundfläche muß ein Wandhydrant angeordnet sein. ²Bei Szenenflächen von mehr als 200 m² Grundfläche müssen mindestens zwei Wandhydranten an möglichst entgegengesetzten Stellen so angeordnet sein, daß die gesamte Fläche erreicht werden kann.

(3) ¹Von zwei geeigneten Stellen des nächstgelegenen Flurs aus muß die Feuerwehr durch eine Meldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können. ²Wird eine Feuersicherheitswache verlangt (§ 116 Abs. 1), so muß sich eine Stelle in der Nähe des Stands des Feuersicherheitspostens befinden. ³Der Stand für den Feuersicherheitsposten ist so anzuordnen, daß von ihm aus die Szenenfläche überblickt und unbehindert betreten werden kann.

§ 63

Magazine, Umkleideräume, Aborträume

Für Magazine, Umkleideräume und Aborträume gilt § 39.

Abschnitt 3

Filmvorführungen, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume

Unterabschnitt 1

Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm

§ 64

Vorführung im Versammlungsraum

(1) ¹Vorführgeräte (Bildwerfer) für Sicherheitsfilm dürfen im Versammlungsraum aufgestellt werden. ²Sie müssen standfest und so beschaffen sein, daß Gefahren nicht auftreten können.

(2) ¹Der Standplatz der Vorführgeräte muß von den Platzflächen sicher abgeschränkt sein. ²Die Rettungswege dürfen nicht eingeengt werden, auch wenn die Vorführgeräte betrieben werden.

(3) ¹Jeder mit Bogenlampe oder mit Gasentladungslampe (Hochdrucklampe) betriebene Bildwerfer muß an ein Abzugsrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen angeschlossen sein, das unmittelbar oder über einen Kanal oder Schacht ins Freie führt. ²Für Bildwerfer, die mit Hochdrucklampen betrieben werden, kann statt dessen ein sicherwirkendes Gerät verwendet werden, welches das entstehende Ozon unschädlich macht.

(4) ¹Die elektrischen Zuleitungen zum Bildwerfer sind so zu verlegen, daß die Rettungswege unbehindert benutzt werden können. ²Der Bildwerfer darf nicht an einen Stromkreis der allgemeinen Beleuchtung des Versammlungsraums angeschlossen werden.

§ 65

Bildwerferraum

¹Werden Vorführgeräte in einem besonderen Raum (Bildwerferraum) aufgestellt, so muß dieser den Vorschriften der §§ 66 bis 68 entsprechen. ²Der Bildwerferraum muß belüftet werden können.

§ 66

Abmessungen

(1) Die Grundfläche des Bildwerferraums muß so bemessen sein, daß an den Bedienungsseiten und

hinter jedem Bildwerfer eine freie Fläche von mindestens 1 m Breite vorhanden ist.

(2) ¹Der Raum muß bei einer Grundfläche von weniger als 30 m² mindestens 2,8 m, von mehr als 30 m² mindestens 3 m, am Standplatz des Vorführrers mindestens 2,5 m im Lichten hoch sein. ²Ist der Raum am Standplatz des Vorführrers niedriger als 2,8 m, so sind die Einrichtungen für Be- und Entlüftung größer zu bemessen.

§ 67

Treppen

(1) Bildwerferräume dürfen nicht nur über Leitern zugänglich sein.

(2) Treppen zu Bildwerferräumen müssen mindestens 80 cm breit sein und vor der Tür des Bildwerferraums einen Absatz von mindestens 80 cm Tiefe haben.

(3) ¹Wendeltreppen müssen mindestens 90 cm breit sein und beiderseits Handläufe und auf je 3 m der zu überwindenden Höhe Absätze in der Tiefe von drei Auftritten haben. ²Die Stufen müssen in der Mitte eine Auftrittbreite von 25 cm haben und dürfen nicht höher als 20 cm sein.

§ 68

Geräte und Einrichtungen

(1) ¹Im Bildwerferraum sind nur solche elektrischen Geräte und Leitungen zulässig, die für Bild- und Tonvorführungen und für die Beleuchtung, Beheizung und Lüftung erforderlich sind. ²Ist für Vorschaltgeräte, Lampengleichrichter und Verteilungstafeln ein besonderer Schaltraum vorhanden, so muß er zu be- und entlüften sein.

(2) Im Bildwerferraum muß eine Sitzgelegenheit vorhanden sein.

(3) ¹Im Bildwerferraum oder in seiner Nähe muß eine Kleiderablage vorhanden sein. ²Als Kleiderablagen in Bildwerferräumen sind nur Schränke zulässig.

(4) Am Eingang des Bildwerferraums muß ein Feuerlöscher vorhanden sein.

(5) Im übrigen gelten § 64 Abs. 3 und 4.

Unterabschnitt 2

Filmvorführungen mit Zellhornfilm

§ 69

Bildwerferraum

¹Wenn Zellhornfilm verwendet wird, ist ein Bildwerferraum erforderlich. ²Für diesen Bildwerferraum gelten außer den §§ 65 bis 68 auch die §§ 70 bis 79.

§ 70

Abmessungen

¹Der Bildwerferraum muß eine Grundfläche von mindestens 16 m² haben. ²In einem Bildwerferraum dürfen drei Bildwerfer aufgestellt werden. ³Für jeden weiteren Bildwerfer ist die Fläche um minde-

stens 5 m² zu vergrößern; flurartige Erweiterungen des Bildwerferraums über 1,5 m Breite werden auf die erforderliche Fläche angerechnet.

§ 71

Wände, Decken, Fußböden, Podien

(1) Wände müssen feuerbeständig und so dick wie Brandwände sein.

(2) ¹Decken über und unter dem Bildwerferraum müssen feuerbeständig sein. ²Unterkonstruktionen von Fußböden und von Podien müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ³Hohlräume unter Podien sollen nicht zugänglich sein. ⁴Sind in Hohlräumen unter Podien Leitungen verlegt, so müssen die Hohlräume verschließbare Zugangöffnungen haben.

§ 72

Rettungswege

(1) Der Bildwerferraum muß einen Rettungsweg unmittelbar ins Freie haben, der andere Rettungswege nicht berührt.

(2) ¹Läßt sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht schaffen, so kann ein Ausgang durch einen mit dem Versammlungsraum nicht in Verbindung stehenden Vorraum oder Flur gestattet werden. ²In diesem Fall kann ein zweiter Ausgang verlangt werden.

§ 73

Verbindung mit anderen Räumen

(1) Der Bildwerferraum darf außer durch Bild- und Schauöffnungen mit Versammlungsräumen auch durch Nebenräume oder Flure nicht verbunden sein.

(2) Andere Räume dürfen nicht ausschließlich durch den Bildwerferraum zugänglich sein.

(3) ¹Türen des Bildwerferraums und der mit ihm verbundenen Nebenräume zu den Rettungswegen müssen feuerhemmend sein, nach außen aufschlagen und selbsttätig schließen. ²Sie dürfen keine Riegel haben und müssen von innen ohne Schlüssel durch Druck geöffnet werden können.

§ 74

Bild- und Schauöffnungen

¹Bildöffnungen und Schauöffnungen müssen mindestens 5 mm dick fest verglast und rauchdicht abgeschlossen sein. ²Die Bildöffnungen dürfen nur so groß sein, wie es der Strahlendurchgang erfordert, die Schauöffnungen dürfen nicht größer als 270 cm² sein. ³Vor diesen Öffnungen müssen im Bildwerferraum Schieber aus mindestens 2 mm dickem Stahlblech angebracht werden. ⁴Die Schieber müssen sicher und leicht bewegt werden können, sich bei einem Filmbrand und bei Betätigung vom „Schalter Bildwerferraum“ sofort schließen und außerdem von Hand zu bedienen sein.

§ 75

Öffnungen ins Freie

(1) ¹Bildwerferräume müssen ein Überdruckfenster haben, das unmittelbar ins Freie oder in einen oben offenen Luftschacht mit feuerbeständigen Wänden ohne Öffnungen von mindestens 0,5 m² Querschnitt führt. ²Das Überdruckfenster soll im oberen Raumdrittel angebracht sein; es muß eine lichte Mindestgröße von 0,25 m² haben und mit Fensterglas einfacher Dicke (ED) verglast und so eingerichtet sein, daß es sich, wenn im Raum ein Überdruck entsteht, leicht und selbsttätig in ganzer Fläche öffnet und geöffnet bleibt.

(2) ¹Ins Freie führende Tür- und Fensteröffnungen von Bildwerferräumen müssen ein Schutzdach aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, wenn sich darüber andere Außenwandöffnungen oder ein Dachüberstand aus brennbaren Baustoffen befinden. ²Das Schutzdach muß mindestens 50 cm auskragen und mindestens 30 cm über die Leibungen der Öffnungen übergreifen. ³Das gilt auch für das Überdruckfenster nach Absatz 1, wenn es ins Freie führt.

§ 76

Geräte und Einrichtungen

(1) Im Bildwerferraum muß eine Sitzgelegenheit vorhanden sein.

(2) ¹Im Bildwerferraum oder in seiner Nähe muß eine Kleiderablage vorhanden sein. ²Als Kleiderablagen in Bildwerferräumen sind nur Schränke zulässig.

(3) Am Eingang des Bildwerferraums müssen ein Feuerlöscher, eine Löschdecke und ein mit Wasser gefüllter Eimer vorhanden sein.

§ 77

Bildwerfer und andere elektrische Geräte

(1) ¹Es dürfen nur Bildwerfer mit nicht mehr als 600 m Film fassenden Filmtrommeln (Feuerschutztrommeln) verwendet werden. ²Jede Trommel muß mindestens zwei mit Drahtgewebe (Maschenanzahl zwischen 49 und 64 je cm²) verschlossene Öffnungen haben, deren Querschnitt zusammen mindestens sechs v.H. der Trommeloberfläche beträgt. ³Die Ein- und Austrittsöffnungen der Trommel müssen so beschaffen sein, daß, wenn der Film steht, das Übergreifen eines Filmbrands auf den Trommelinhalt verhindert wird; ferner muß diese Einrichtung so ausgebildet sein, daß der Film, wenn die Trommel geschlossen ist, seitlich nicht herausgerissen werden kann. ⁴Ist die Trommel geöffnet, darf die Vorführung nicht möglich sein.

(2) ¹Die Lampengehäuse der Bildwerfer müssen gegen Wärmeabgabe so geschützt sein, daß ein auf- oder angelegtes Stück Zellhornfilm sich nicht vor Ablauf von zehn Minuten entzündet. ²Lampengehäuse müssen so beschaffen sein, daß Filmrollen nicht darauf abgelegt werden können.

(3) ¹Der Weg des ungeschützten Films von der einen zur anderen Feuerschutztrommel soll kurz sein; er muß so beschaffen sein, daß das Übergreifen von Flammen, die im Bildfenster entstehen, auf

die anderen Filmteile möglichst verhindert wird. ²Das Bildfenster muß Vorrichtungen haben, die einen selbsttätigen Licht- und Wärmeabschluß bewirken, wenn der Film reißt, zu langsam läuft oder im Bildfenster stehenbleibt; die Vorrichtungen müssen auch mit der Hand bedient werden können. ³Herrschen im Bildfenster hohe Wärmegrade, sind zusätzliche Einrichtungen, wie Kühlgebläse, erforderlich, die eine Entzündung des Films verzögern. ⁴Diese Einrichtungen müssen mit dem Triebwerk des Bildwerfers so gekuppelt sein, daß die Vorführung erst möglich ist, wenn die zusätzlichen Einrichtungen voll angelaufen sind.

(4) ¹Der Bildwerfertisch muß aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. ²Er muß einen Metallbehälter zum Ablegen von Lampenkohlenresten haben, wenn eine Bogenlampe als Lichtquelle dient.

(5) Scheinwerfer sind im Bildwerferraum unzulässig.

§ 78

Beleuchtung

Glühlampen müssen einen Schutzkorb aus nichtbrennbaren Stoffen mit höchstens 2 cm Maschenweite oder eine Überglocke aus dickem Glas haben.

§ 79

Beheizung

(1) ¹Der Bildwerferraum darf nur durch Zentralheizung, durch Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer oder durch ortsfeste elektrische Heizgeräte beheizbar sein; glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen. ²Warmflurheizungen dürfen nur zugehörige Nebenräume mitbeheizen. ³Zuluftöffnungen sind zu vergittern; Gegenstände dürfen auf ihnen nicht abgelegt werden können.

(2) ¹Der Raum darf nur mit Anlagen beheizt werden, deren Oberflächentemperatur an den Heizkörpern, Feuerstätten oder Heizgeräten höchstens 110°C beträgt. ²Heizkörper, Feuerstätten oder Heizgeräte müssen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

Unterabschnitt 3

Scheinwerfer, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume

§ 80

Scheinwerfer

(1) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, daß die Stoffe nicht entzündet werden können.

(2) Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen eine besondere Sicherung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

§ 81

Scheinwerferstände, Scheinwerferräume

(1) ¹Über einem Versammlungsraum liegende Scheinwerferstände und Scheinwerferräume müssen sicher begehbar sein und Rettungswege nach zwei Seiten haben.

(2) Scheinwerferstände und Scheinwerferräume müssen am Standplatz der Bedienungspersonen eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m haben; Scheinwerferräume müssen außerdem eine durchschnittliche lichte Höhe von mindestens 2,5 m haben.

(3) ¹Wände und Decken der Scheinwerferräume müssen mindestens feuerhemmend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn in dieser Verordnung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind. ²Türen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein und die Aufschrift „Zutritt für Unbefugte verboten“ haben. ³Scheinwerferstände und Öffnungen der Scheinwerferräume müssen so eingerichtet sein, daß Teile der Scheinwerfer, besonders Glassplitter, nicht in den Versammlungsraum fallen können.

(4) ¹Scheinwerferräume müssen ausreichend belüftet werden können. ²Für Scheinwerfer, die mit Bogenlampen oder Gasentladungslampen (Hochdrucklampen) betrieben werden, gilt § 64 Abs. 3.

Abschnitt 4

Versammlungsstätten mit Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen

Unterabschnitt 1

Spielflächen

§ 82

Manegen

(1) Spielflächen für zirkensische Vorführungen (Manegen) sollen mit ihren Fußböden nicht höher als 3,5 m über dem Gelände vor den Ausgängen liegen.

(2) ¹Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen abgetrennt sein. ²Die Einfassung soll innen und außen mindestens 40 cm hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 90 cm betragen.

§ 83

Sportpodien

(1) Erhöhte Sportflächen (Sportpodien) dürfen mit ihren Fußböden höchstens 1,1 m über dem Fußboden des Versammlungsraums liegen.

(2) ¹Sportpodien müssen umwehrt sein. ²Ist das wegen der Sportart nicht möglich, so muß eine freie Sicherheitsfläche von mindestens 1,25 m, wenn Catcher kämpfen, von mindestens 2,5 m Breite zwischen der Außenkante des Podiums und der Platzfläche eingehalten werden.

§ 84

Spielfelder

(1) ¹Sportflächen für Ballspiele (Spielfelder) müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein. ²Die Banden müssen mindestens 90 cm, auf Spielfeldern für Eishockey mindestens 1,25 m hoch sein; sie müssen eine glatte Innenfläche haben. ³Auf die Banden kann verzichtet werden, wenn zwischen Spielfeldern und Platzflächen eine Sicherheitsfläche in ausreichender Breite vorhanden ist.

(2) Spielfelder für Handball, Fußball, Hockey und Tennis müssen außerdem an den Stirnseiten auf die ganze Breite mindestens 3 m hohe Netze oder ähnliche Vorrichtungen haben, wenn im Anschluß an diese Seiten Platzflächen angeordnet sind.

(3) Auf Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung giftige oder ätzende Kältemittel oder solche Kältemittel verwendet werden, deren Gemische mit Luft brennbar oder explosibel sind, ist durch bauliche Anordnung und technische Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß Personen nicht gefährdet werden.

§ 85

Reitbahnen

(1) ¹Reitbahnen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein, die mindestens 1,25 m hoch und vom Fußpunkt gegen die Senkrechte im Verhältnis 1:20 nach außen geneigt sein müssen. ²Die Banden müssen eine glatte Innenfläche haben. ³Die Ein- und Ausgänge müssen mindestens 2 m breit und mindestens 2,5 m hoch sein.

(2) Für Hippodrome gilt § 82 Abs. 2.

§ 86

Sportrennbahnen

(1) Die Fahrbahnen müssen gegen die Platzfläche durch ausreichend feste Umwehrungen so abgetrennt sein, daß Besucher durch Fahrzeuge oder Fahrer, die von der Bahn abkommen, nicht gefährdet werden können.

(2) ¹Das Innenfeld darf nur bei Radrennen als Platzfläche benutzt werden; es muß ohne Betreten der Fahrbahn erreicht werden können. ²Überführungen sind nur zulässig, wenn Unterführungen nicht geschaffen werden können.

(3) ¹Das Tragwerk von Holzbahnen muß aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen bestehen. ²Umkleideräume, Abstellräume, Unterführungen nach Absatz 2 oder Garagen unter Fahrbahnen müssen von ihnen feuerbeständig abgetrennt sein.

Unterabschnitt 2

Verkehrsflächen

§ 87

Einritte, Umritte

(1) ¹Nicht den Besuchern dienende Zugänge zur Manege (Einritte) müssen mindestens durch Vorhänge geschlossen werden können. ²Die Vorhänge müssen aus mindestens schwerentflammaren Stoffen bestehen und dürfen auf dem Boden nicht aufliegen.

(2) Nicht den Besuchern dienende Flure, die Einritte untereinander und mit betrieblichen Nebenräumen verbinden (Umritte), müssen feuerbeständige Wände und Decken haben.

§ 88

Ringflure

(1) ¹Den Besuchern dienende Flure, die den Ringen zugeordnet sind und die zu notwendigen Treppen oder Ausgängen führen (Ringflure), müssen unmittelbar ins Freie oder in eigene, feuerbeständig umschlossene Treppenräume mit unmittelbarem Ausgang ins Freie führen. ²Die Ringflure müssen ins Freie führende Fenster oder Rauchabzugsöffnungen haben. ³Für die Rauchabzugsöffnungen gilt § 23 Abs. 6 entsprechend.

(2) ¹An einen Ringflur dürfen höchstens zwei Ringe zu je höchstens sechs Platzreihen angeschlossen sein. ²Ringe mit mehr als sechs Platzreihen müssen eigene Ringflure haben. ³Die Ausgänge des untersten Rings dürfen nicht zur Spielfläche führen. ⁴Verbindungen zu den Ringfluren, die von Mitwirkenden benutzt werden, dürfen auf die Breite der Rettungswege nicht angerechnet werden.

Unterabschnitt 3

Räume für Mitwirkende und Betriebsangehörige

§ 89

Räume für Sanitäter und Feuerwehrmänner

¹Für Sanitäter und Feuerwehrmänner sind besondere Räume an geeigneter Stelle anzuordnen. ²Sie müssen, wenn erforderlich, ausreichend beheizt und gelüftet werden können.

§ 90

Magazine, Umkleieräume, Aborträume

(1) Für Magazine, Umkleieräume und Aborträume gilt § 39.

(2) Werden Turnhallen oder Spielhallen als Versammlungsräume benutzt, so müssen Türen zwischen den Hallen und den Umkleieräumen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

§ 91

Ställe, Futterkammern

(1) ¹Ställe und Futterkammern innerhalb von Versammlungsstätten müssen an Außenwänden liegen. ²Sie müssen gegen angrenzende Räume durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. ³Abwurföffnungen und Abwurfschächte von Futterkammern müssen von feuerbeständigen Bauteilen umgeben sein und durch selbsttätig schließende Klappen in der Bauart feuerbeständiger Türen abgeschlossen werden können. ⁴Abwurfschächte müssen bei außenseitiger Anordnung entlang der Außenwand selbsttätig schließende Klappen an der Einwurföffnung und an der Entnahmeöffnung haben.

(2) ¹Räume, in denen Käfige aufgestellt werden, und Ställe sind mit öffentlichen Verkehrsflächen durch eigene Zufahrten und Abfahrten oder Durchfahrten zu verbinden. ²§ 3 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Abschnitt 5

Versammlungsstätten mit nichtüberdachten Spielflächen

§ 92

Anwendungsbereich

(1) Für Versammlungsstätten mit nichtüberdachten Spielflächen gelten die besonderen Anforderungen der §§ 93 bis 95.

(2) ¹Die Vorschriften der §§ 8 bis 29 gelten sinngemäß, soweit in den §§ 93 bis 95 nichts anderes bestimmt ist. ²§ 13 Abs. 1 gilt nur für die Teile der Anlage, die sich oberhalb der als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen (§ 13 Abs. 1) befinden.

§ 93

Spielflächen

(1) Erhöhte Spielflächen (Podien) dürfen mit ihren Fußböden höchstens 1,1 m über dem Boden des anschließenden Geländes liegen.

(2) ¹Podien müssen umwehrt sein. ²Ist das wegen der Spielart nicht möglich, so muß eine freie Sicherheitsfläche von mindestens 1,25 m Breite zwischen der Außenkante des Podiums und der Platzfläche eingehalten werden.

(3) ¹Spielflächen für Eishockey müssen gegen die Platzflächen durch mindestens 1,25 m hohe, geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein. ²An den Stirnseiten müssen sie auf der ganzen Breite außerdem mindestens 3 m hohe Netze haben.

(4) Werden für die Herstellung von Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen giftige oder ätzende Kältemittel oder solche Kältemittel verwendet, deren Gemische mit Luft brennbar oder explosibel sind, ist durch bauliche Anordnung und technische Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß Personen nicht gefährdet werden können.

(5) ¹Die Szenenflächen von Freilichttheatern müssen an ihren von den Besuchern abgekehrten Seiten abgeschränkt sein, soweit ihre Fußböden mehr als 50 cm über dem anschließenden Gelände liegen, nicht mit dem Gelände durch Stufen verbunden oder steiler als 1:1 abgebösch sind. ²Der Fußboden muß eben und darf nicht mehr als 15 v. H. geneigt sein. ³Die Zu- und Abgänge der Szenenfläche müssen feste Handläufe haben, wenn sie mehr als 15 v. H. geneigt sind.

§ 94

Platzflächen

Veränderliche Platzreihen, einschließlich zerlegbarer Tribünen und ähnlicher Anlagen, dürfen die zweifache Zahl, ortsfeste Platzreihen dürfen die dreifache Zahl der nach § 14 Abs. 2 zulässigen Sitzplätze haben.

§ 95

Verkehrsflächen

(1) ¹Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muß in Freilichttheatern mindestens 1 m je 450 und in Freiluftsportstätten mindestens 1 m je 750 darauf angewiesene Personen betragen; die Rettungswege müssen jedoch mindestens 1,1 m breit sein. ²Größere Breiten können verlangt werden, wenn die Führung der Rettungswege es erfordert.

(2) Stufen von Stufengängen sollen nicht höher als 20 cm sein.

Abschnitt 6

Fliegende Bauten

§ 96

Anwendungsbereich

(1) Für fliegende Bauten gelten die besonderen Anforderungen der §§ 97 bis 102.

(2) ¹Die Vorschriften der §§ 8 bis 13, 15 bis 29, 64, 80 bis 87, 89 bis 90 gelten sinngemäß, soweit in den §§ 77 bis 102 nichts anderes bestimmt ist. ²§ 14 gilt mit der Maßgabe, daß die Sitzplätze (§ 14 Abs. 1 Satz 2) mindestens 44 cm breit sein müssen.

§ 97

Lichte Höhe

¹Räume müssen im Mittel mindestens 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,3 m im Lichten hoch sein. ²In Räumen mit steil ansteigenden Platzreihen (§ 13 Abs. 2) muß eine lichte Höhe über der obersten Reihe von mindestens 2,8 m, in Räumen mit Rauchverbot von mindestens 2,3 m vorhanden sein. ³In Wanderzirkussen und ähnlichen baulichen Anlagen kann im Zug der Rettungswege eine Durchgangshöhe von mindestens 2 m an den Außenwänden gestattet werden.

§ 98

Ausgänge

Ausnahmen von §§ 19 und 21 Abs. 1 können für Versammlungsstätten ohne Reihenbestuhlung gestattet werden, wenn die Platzflächen durch feste Abschränkungen in einzelne Flächen unterteilt sind; mindestens eine Seite jeder abgeschrankten Fläche muß an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt.

§ 99

Treppen

Treppen, deren oberste Stufe nicht höher als 2 m über dem Fußboden des Erdgeschosses oder über dem umgebenden Gelände liegt, müssen eine Auftrittsweite von mindestens 28 cm haben; die Stufen dürfen nicht höher als 17 cm sein.

§ 100

Baustoffe und Bauteile

¹Die Baustoffe müssen mindestens schwerentflammbar sein; Ausnahmen können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen. ²Im übrigen sind die bauaufsichtlichen Vorschriften über die Widerstandsfähigkeit von Bauteilen gegen Feuer nicht anzuwenden.

§ 101

Abspannvorrichtungen

Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; das gilt nicht für die Seile notwendiger Flaschenzüge.

§ 102

Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

(1) Feuerlöscher müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein und gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht werden.

(2) In der Versammlungsstätte oder in unmittelbarer Nähe müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die die Feuerwehr herbeigerufen und die Mitwirkenden und Betriebsangehörigen alarmiert werden können.

Abschnitt 7

Elektrische Anlagen

§ 103

Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 104

Sicherheitsbeleuchtung

(1) ¹In Versammlungsstätten muß eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorhanden sein. ²Sie muß so beschaffen sein, daß sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muß vorhanden sein

1. in Versammlungsräumen,
2. auf Mittel- und Vollbühnen einschließlich der Bühnenerweiterungen,
3. in mehr als 20 m² großen Umkleieräumen und in den zugehörigen Bühnenbetriebsräumen, wie Probebühnen, Chor- und Ballettübungsräumen, Orchesterproberäumen, Stimmzimmern, Aufenthaltsräumen für Mitwirkende, in Werkstätten und Magazinen, soweit letztere zugleich als Arbeitsräume dienen und mit der Versammlungsstätte im baulichen Zusammenhang stehen,

4. in Bildwerferräumen,
5. in Schalträumen für Hauptverteilungen der elektrischen Anlagen und in den Aufstellungsräumen der Stromerzeugungsaggregate,
6. in Versammlungsstätten mit nichtüberdachten Spielflächen, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. in den Rettungswegen aus den unter den Nummern 1 bis 6 genannten Räumen oder Anlagen einschließlich der vorgeschriebenen Kennzeichnung (§ 21 Abs. 3).

(3) ¹Die Sicherheitsbeleuchtung muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstroms sich selbsttätig innerhalb einer Sekunde einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens dreistündigen Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung ausgelegt ist. ²Wenn zum Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung auch noch ein selbsttätig anlaufendes Stromerzeugungsaggregat vorhanden ist, so genügt es, die Ersatzstromquelle, die sich selbsttätig innerhalb einer Sekunde einschaltet, für einen einstündigen Betrieb auszulegen. ³In Versammlungsstätten nach Absatz 2 Nr. 6 ist an Stelle der Ersatzstromquelle nach Satz 1 auch ein Stromerzeugungsaggregat zulässig, wenn es die Sicherheitsbeleuchtung während des Betriebs ständig speist.

(4) ¹Die Sicherheitsbeleuchtung muß, soweit die Räume nicht durch Tageslicht ausreichend erhellt sind, in Betrieb sein

1. in Versammlungsräumen einschließlich der Rettungswege vom Einlaß der Besucher an,
2. auf Bühnen und in den zugehörigen Räumen und Rettungswegen vom Beginn der Bühnenarbeiten an.

²Die Sicherheitsbeleuchtung muß in Betrieb bleiben, bis die Besucher, Mitwirkenden und Betriebsangehörigen die Versammlungsstätte verlassen haben.

(5) Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß mindestens betragen

1. in den Achsen der Rettungswege (§ 19 Abs. 1), an den Bühnenausgängen und in den zugehörigen Bühnenräumen 1 Lux,
2. auf Bühnen und auf Szenenflächen 3 Lux,
3. in Manegen und auf Sportrennbahnen 15 Lux,
4. in Versammlungsstätten mit nichtüberdachten Spielflächen auch für die Stehplatzflächen der Besucher 1 Lux.

(6) ¹In Räumen, die aus betrieblichen Gründen verdunkelt werden, wie in Zuschauerräumen von Theatern und Filmtheatern, auf Bühnen und Szenenflächen und in Manegen, muß die nach Absatz 5 geforderte Beleuchtungsstärke nach Ausfall des Netzes der allgemeinen Beleuchtung vorhanden sein. ²Solange das Netz der allgemeinen Beleuchtung nicht gestört ist, braucht in diesen Räumen die Sicherheitsbeleuchtung nur so weit in Betrieb zu sein, daß auch während der Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

(7) In Theatern und Filmtheatern mit nicht mehr als 200 Plätzen braucht in den Zuschauerräumen, deren Fußboden nicht mehr als 1 m über der als Rettungsweg dienenden Verkehrsfläche (§ 3 Abs. 1) liegt, die Sicherheitsbeleuchtung nur so bemessen zu sein, daß auch während der Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

§ 105

Bühnenlichtstellwarten

(1) Bühnenlichtstellwarten dürfen in Versammlungsräumen nicht aufgestellt werden, es sei denn, daß in ihnen nur Steuerstromkreise geschaltet werden.

(2) ¹Im Zuschauerhaus liegende Bühnenlichtstellwarten, in denen Verbraucherstromkreise unmittelbar geschaltet werden, müssen in besonderen Räumen untergebracht werden. ²Wände und Decken müssen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. ³Die Türen müssen mindestens feuerhemmend sein und die Aufschrift haben: „Zutritt für Unbefugte verboten“. ⁴Die Fenster gegen den Zuschauerraum sind mit Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz zu verglasen. ⁵Ein Fenster darf zum Öffnen eingerichtet sein.

(3) Für Regleräume im Versammlungsraum gilt Absatz 2 entsprechend.

Abschnitt 8

Bauvorlagen

§ 106

Zusätzliche Bauvorlagen

(1) Die Bauvorlagen müssen Angaben enthalten über

1. die Art der Nutzung,
2. die Zahl der Besucher,
3. die erforderlichen Rettungswege und ihre Abmessungen mit rechnerischem Nachweis.

(2) Der Lageplan muß die Anordnung und den Verlauf der Rettungswege im Freien und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr enthalten.

(3) In den Bauzeichnungen sind die Räume besonders zu kennzeichnen, für die eine Ausnahme vom Rauchverbot (§ 110) beantragt wird.

(4) ¹Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze ist in einem besonderen Plan (Bestuhlungsplan) im Maßstab von mindestens 1:100 darzustellen. ²Sind verschiedene Platzanordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Bestuhlungsplan vorzulegen.

(5) Über Anlagen für Beheizung, Lüftung und Wasserversorgung, über Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen und über elektrische und andere Sicherheitseinrichtungen sind auf Anforderung besondere Zeichnungen und Beschreibungen vorzulegen.

Teil III

Betriebsvorschriften

Abschnitt 1

Freihalten von Wegen und Flächen

§ 107

Wege und Flächen auf dem Grundstück

(1) Auf Rettungswegen und auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche in den zur Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen gekennzeichnet sind, ist es verboten, Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern.

(2) Auf die Verbote des Absatzes 1 ist durch Schilder hinzuweisen.

§ 108

Rettungswegen im Gebäude

(1) Rettungswegen müssen während der Betriebszeit freigehalten und während der Dunkelheit beleuchtet werden.

(2) Bewegliche Verkaufsstände dürfen an Rettungswegen nur so aufgestellt werden, daß die Rettungswege nicht eingengt werden.

(3) ¹Während des Betriebs müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. ²Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden; sie müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein. ³Auf Mittel- und Vollbühnen müssen während des Betriebs auch die Türen solcher Räume, die mehr als eine Ausgangstür haben, und Verbindungstüren benachbarter Magazine unverschlossen sein.

(4) Verbindungstüren zwischen den Treppenträumen nach § 23 Abs. 3 müssen während der Veranstaltung, außer in den Pausen, verschlossen sein.

(5) Türen nach § 90 Abs. 2 müssen während der Benutzung von Turn- und Spielhallen als Versammlungsräume verschlossen sein.

(6) Abschlüsse nach § 24 Abs. 5 müssen während der Betriebszeit geöffnet und so gesichert sein, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können.

Abschnitt 2

Dekorationen, Lagern von Gegenständen, Rauchverbote, Höchstzahl der Mitwirkenden

§ 109

Dekorationen und Ausstattungen

(1) ¹Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände dürfen nur außerhalb der Bühne, der Bühnenerweiterungen und der sonstigen Spielfläche aufbewahrt werden; das gilt nicht für den Tagesbedarf. ²Sind die Bühnenerweiterungen gegen die Bühne mit Brandschutzab-

schlüssen versehen, so dürfen auf den Bühnenerweiterungen auch Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden. ³Auf der Bühne dürfen Dekorationen und sonstige Ausstattungsgegenstände aus leichtentflammaren Stoffen nicht verwendet werden. ⁴Auf Kleinbühnen und Mittelbühnen müssen sie mindestens schwerentflammbar sein; das gilt nicht für Möbel und ähnliche Gegenstände. ⁵Scheinwerfer dürfen in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen nicht aufgestellt werden. ⁶Ihr Brennpunkt darf Vorhänge und Dekorationen nicht treffen. ⁷Auf Kleinbühnen dürfen Soffitten höchstens 25 cm unter der Unterkante des Sturzes der Bühnenöffnung herabhängen.

(2) Für Mittelbühnen gilt zusätzlich folgendes:

Der Szenenaufbau muß so eingerichtet werden, daß die Rettungswege und der nach § 36 Abs. 2 notwendige Gang von mindestens 1 m Breite zwischen den Umfassungswänden der Bühne und den Dekorationen nicht eingengt werden; dieser Gang ist in voller Breite freizuhalten.

(3) Für Vollbühnen gilt zusätzlich zu Absatz 1 folgendes:

1. Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Dekorationen und sonstigen Gegenständen freizuhalten.
2. An den Zügen dürfen nur die für den Tagesbedarf benötigten Dekorationen hängen.
3. Der Szenenaufbau muß so eingerichtet werden, daß die Rettungswege und der nach § 44 Abs. 5 notwendige Gang von mindestens 1,5 m Breite zwischen den Umfassungswänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen nicht eingengt werden. Dieser Gang ist in voller Breite freizuhalten.

(4) ¹Auf Vorbühnen und Szenenflächen dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen; das gilt nicht für Möbel und Lampen. ²Absatz 3 Nrn. 2 und 3 gelten sinngemäß. ³Möbel und Lampen aus brennbaren Stoffen dürfen nicht an Zügen hochgezogen werden.

(5) ¹Zum Ausstatten von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen und von Rettungswegen (Fluren und Treppenträumen usw.) und zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur mindestens schwerentflammare Stoffe verwendet werden. ²Zum Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen dürfen nur mindestens schwerentflammare Stoffe, zum Ausschmücken von Rettungswegen nur nichtbrennbare Stoffe verwendet werden. ³Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein. ⁴Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(6) ¹Packmaterial darf nur in Räumen mit feuerbeständigen Umfassungen und feuerhemmenden Türen aufbewahrt werden. ²Ausnahmen können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen.

(7) Auf Bühnen ist das Aufbewahren von Gegenständen, die für Aufführungen nicht benötigt werden, verboten.

§ 110

Rauchen und Verwenden
von offenem Feuer

(1) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer oder offenem Licht sind verboten

1. in Versammlungsräumen und den zugehörigen Nebenräumen einschließlich der Flure und Treppenträume, wenn der Versammlungsraum mit einer Vollbühne in Verbindung steht,
2. in Filmtheatern,
3. in Versammlungsräumen, die mit einer Mittelbühne in Verbindung stehen, und in Versammlungsräumen mit Szenenflächen während der Aufführung,
4. in Zirkussen,
5. in fliegenden Bauten, die Reihenbestuhlung haben oder die während der Vorführung verdunkelt werden.

(2) ¹Ausnahmen vom Rauchverbot können für Räume außerhalb des Versammlungsraums gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. ²Ausnahmen können ferner für Versammlungsräume nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und

1. die Wand- und Deckenverkleidungen aus nicht-brennbaren Baustoffen und die Bezüge der Bestuhlung aus mindestens schwerentflammenden Stoffen bestehen,
2. bei Reihenbestuhlung für zwei Sitze mindestens ein fest angebrachter Aschenbecher vorhanden ist,
3. eine ausreichende Be- und Entlüftung vorhanden ist.

³Wird die Ausnahme auf Teile eines Versammlungsraums (Raucherloge) beschränkt, so müssen die Teile durch Sicherheitsglas vom übrigen Raum abgetrennt sein und besonders be- und entlüftet werden. ⁴Raucherlogen dürfen von den anderen Teilen des Versammlungsraums nicht betreten werden können.

(3) ¹Auf Bühnen, Vorbühnen und Szenenflächen, auf Bühnenerweiterungen, in Umkleideräumen, Werkstätten und Magazinen und in Treppenträumen und Fluren des Bühnenhauses ist das Rauchen verboten. ²Den Darstellern kann das Rauchen während des Spiels auf Bühnen oder Szenenflächen gestattet werden, wenn es in der Rolle begründet ist. ³Ausnahmen vom Rauchverbot können für Umkleideräume gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) ¹Offenes Feuer, offenes Licht, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen auf Bühnen, Bühnenerweiterungen und auf Szenenflächen im Versammlungsraum nicht verwendet oder aufbewahrt werden. ²Ausnahmen für szenische Zwecke können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen und die gleiche oder eine ähnliche szenische Wirkung durch weniger gefährliche Mittel oder Einrichtungen nicht erreicht werden kann.

(5) ¹Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 ist durch deutlich lesbare Anschläge in genügender Zahl hinzuweisen. ²An den Ausgängen der Räume nach Absatz 3 ist ein Anschlag anzubringen, der auf das Rauchverbot außerhalb dieser Räume hinweist.

§ 111

Höchstzahl von Personen
in Umkleideräumen
von Theatern

(1) ¹Umkleideräume für Mitwirkende dürfen nur von so vielen Personen gleichzeitig benutzt werden, daß auf eine Person mindestens 3 m² Grundfläche entfallen. ²In über 12 m² großen Umkleideräumen für Mitwirkende ist an den Türen kenntlich zu machen, wieviele Personen den Raum gleichzeitig benutzen dürfen.

(2) Umkleideräume für die Betriebsangehörigen dürfen nur von so vielen Personen gleichzeitig benutzt werden, daß auf eine Person mindestens 2 m² Grundfläche entfallen.

Abschnitt 3

Reinigen der Räume, Bedienung und Wartung der
technischen Einrichtungen

§ 112

Reinigung

Bühnen und Szenenflächen und ihre Dekorationen sind möglichst staubfrei zu halten und jährlich mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 113

Bedienung und Wartung der technischen
Einrichtungen

(1) Mit der Bedienung und Wartung bühnentechnischer Einrichtungen, Beleuchtungs-, Maschinen- und Heizungsanlagen, versenkbarer oder verschiebbarer Podien dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen beauftragt werden.

(2) Veränderliche Spielflächen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für den Aufbau Verantwortlichen sie freigegeben haben.

(3) Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) über Platzflächen dürfen während der Anwesenheit von Besuchern nur von den dafür bestimmten Personen und nur ohne Werkzeug begangen werden.

(4) ¹Der Schutzvorhang (§ 55) muß während der Spielzeit täglich vor der ersten Vorstellung in Gegenwart der Feuerwehr durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebssicherheit geprüft werden. ²Er darf vor einer Vorstellung erst aufgezogen werden, wenn die Feuersicherheitswache ihren Platz eingenommen hat. ³Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen; er muß zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen sein.

Abschnitt 4

Anwesenheit und Belehrung der verantwortlichen Personen

§ 114

Anwesenheit des Betreibers

Während des Betriebs von Versammlungsstätten muß der Betreiber oder ein geeigneter Beauftragter ständig anwesend sein; er ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

§ 115

Anwesenheit technischer Fachkräfte

(1) ¹Auf Vollbühnen müssen während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebs ein Theatermeister und ein Beleuchtungsmeister anwesend sein. ²Sie müssen auch anwesend sein, wenn durch Instandsetzungsarbeiten mit wesentlichen Eingriffen in die technischen Einrichtungen der Bühne oder in die Beleuchtungsanlage zu rechnen ist. ³Auf Vollbühnen mit einer Bühnenfläche bis zu 350 m² darf einer der beiden Meister, wenn er vorübergehend verhindert ist, durch einen erfahrenen Bühnenhandwerker oder Beleuchter vertreten werden; das gilt nicht für die Einrichtung, für Generalproben und für die erste Aufführung von Stücken.

(2) Für Mittelbühnen, Kleinbühnen und Szenenflächen bestimmt die untere Bauaufsichtsbehörde auf Grund der Größe der Bühne oder Szenenfläche und der vorhandenen bühnen- und beleuchtungs-technischen Einrichtungen, ob während der Vorstellung oder während des sonstigen technischen Betriebs Bühnenmeister, Beleuchtungsmeister und sonstige Fachkräfte anwesend sein müssen.

(3) Theatermeister und Beleuchtungsmeister müssen im Besitz eines Befähigungszeugnisses nach den Vorschriften über technische Bühnenvorstände sein.

(4) Auf Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung die in § 84 Abs. 3 und § 93 Abs. 4 genannten Kältemittel verwendet werden, muß eine mit der Anlage vertraute Person während des Betriebs anwesend sein.

§ 116

Feuersicherheitswache

(1) Eine Feuersicherheitswache muß anwesend sein

1. für jede Vorstellung und für jede Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen, auf Mittelbühnen sowie auf Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 m²;
2. für zirzensische Vorführungen auf Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen;
3. für Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsräumen.

(2) Im übrigen kann eine Feuersicherheitswache verlangt werden, wenn es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Die Feuersicherheitswache wird von der Feuerwehr gestellt.

(4) Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist zu folgen.

§ 117

Wachdienst

¹In Versammlungsstätten mit Vollbühne und in Zirkussen muß während der Spielzeit ein ständiger Wachdienst bestehen. ²Ein Wächter braucht in der Zeit nicht anwesend zu sein, in der die Feuersicherheitswache anwesend ist.

§ 118

Belehrung der Mitwirkenden und Betriebsangehörigen

Die Mitwirkenden und Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach jährlich mindestens einmal, nicht ständig Mitwirkende während der ersten Anwesenheit in der Versammlungsstätte, zu belehren über

1. die Bedienung der Feuermeldeeinrichtung und der Sicherheitsbeleuchtung,
2. das Verhalten bei Brand oder Panik,
3. die Betriebsvorschriften.

Abschnitt 5

Sonstige Betriebsvorschriften

§ 119

Probe vor Aufführungen

(1) ¹Auf Vollbühnen und Mittelbühnen und auf Szenenflächen mit einer Grundfläche von über 200 m² muß vor jeder ersten Aufführung und vor jeder Neuaufführung eines Stücks eine nichtöffentliche Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. ²Diese Probe ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. ³Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaus nach der Probe sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann auf die Probe verzichten, wenn es nach der Art des Stücks oder nach dem Umfang des Szenenaufbaus unbedenklich ist.

§ 120

Bestuhlungsplan

¹Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungsplans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen. ²Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in dem Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

Abschnitt 6

Filmvorführungen

Unterabschnitt 1

**Filmvorführungen
mit Sicherheitsfilm**

§ 121

Verwendung und Aufbewahrung von
Sicherheitsfilm

(1) Im Versammlungsraum dürfen nur die für eine Vorführung benötigten Filmrollen in ihren Behältern gelagert werden.

(2) ¹Im Bildwerferraum und den zugehörigen Betriebsräumen dürfen nur Gegenstände gelagert oder vorübergehend abgestellt werden, die für die Vorführung benötigt werden. ²Kleidungsstücke dürfen im Bildwerferraum nur in Schränken untergebracht werden. ³Mehr als 30 g leichtentzündlicher Filmklebstoff darf im Bildwerferraum nicht vorhanden sein.

(3) Das Betreten des Bildwerferraums und der zugehörigen Betriebsräume ist für Unbefugte verboten.

(4) Die Rettungswege aus den Bildwerferräumen sind ständig freizuhalten.

§ 122

Aushänge und Aufschriften

(1) Die Betriebsvorschriften sind im Bildwerferraum an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

(2) An der Außenseite der Tür zum Bildwerferraum oder zum Nebenraum ist die Aufschrift anzubringen: „Zutritt für Unbefugte verboten“.

Unterabschnitt 2

Filmvorführungen mit Zellhornfilm

§ 123

Verwendung und Aufbewahrung
von Zellhornfilm

(1) Für Vorführungen mit Zellhornfilm gelten die §§ 121, 122 und die folgenden Vorschriften.

(2) Das selbsttätige Vorführen von Zellhornfilmen ist verboten.

(3) Der Vorführer darf seinen Platz am Bildwerfer nicht verlassen und die Umwickelvorrichtung nicht bedienen, solange die Bildwerfer in Betrieb sind.

(4) ¹Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Zellhornfilmen aufbewahrt werden. ²Er muß mit Ausnahme je einer Filmrolle, die sich in den Bildwerfern und auf der Umwickelvorrichtung befinden dürfen, in einem besonderen Behälter (Filmschrank) untergebracht sein. ³Ein darüber hinausgehender Bestand muß außerhalb des Versammlungsraums, des Bildwerferraums oder elektrischer Betriebsräume in den Transportkartons verschlossen aufbewahrt werden.

(5) ¹Der Filmschrank muß in möglichst großer Entfernung von den Bildwerfern und in mindestens 1 m Höhe über dem Fußboden angebracht werden. ²Er muß aus Hartholz bestehen und in abgeschlossene Fächer für jede Filmrolle eingeteilt sein.

(6) ¹Filmschrank und Umwickelvorrichtung dürfen sich nicht im Rettungsweg für den Vorführer befinden und müssen von Heizkörpern, Feuerstätten und Heizgeräten mindestens 1 m entfernt sein. ²Die Umwickelvorrichtung muß von den Bildwerfern einen Abstand von mindestens 1,5 m haben und darf sich nicht unmittelbar unter dem Filmschrank befinden.

(7) ¹Zellhornfilme müssen auf Spulen aus nicht-brennbaren Stoffen aufgewickelt sein. ²Zellhornfilme dürfen nicht in der Nähe des Bildwerfers abgelegt werden.

(8) Solange sich Zellhornfilme im Bildwerferraum befinden, ist es in diesem und in den mit ihm verbundenen Nebenräumen verboten, Zündhölzer, Feuerzeuge und Kochgeräte zu benutzen.

Teil IV

**Prüfungen, weitere Anforderungen,
Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften**

§ 124

Prüfungen

(1) ¹Der Betreiber der Versammlungsstätte hat die Rauchabzugseinrichtungen, die Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, den Schutzvorhang und die Blitzschutzanlage vor Inbetriebnahme und dann jährlich, die Lüftungsanlagen vor Inbetriebnahme und dann mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. ²Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an der Prüfung der Rauchabzugseinrichtungen und der Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen teilzunehmen.

(2) ¹Der Betreiber hat die elektrischen Anlagen vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. ²Das gilt auch, bevor die Anlage nach einer wesentlichen Änderung wieder in Betrieb genommen werden soll. ³Die Prüfung ist alle zwei Jahre zu wiederholen. ⁴In Versammlungsstätten mit Vollbühne, mit Mittelbühne von mehr als 100 m² Grundfläche, in Versammlungsräumen mit einer Szenenfläche von mehr als 200 m² Grundfläche und in ortsfesten Zirkussen sind die wiederkehrenden Prüfungen jährlich vorzunehmen. ⁵Im Einzelfall kann die untere Bauaufsichtsbehörde kürzere Fristen festsetzen, wenn es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Treten an Anlagen, die in den Absätzen 1 und 2 genannt sind, Schadensfälle auf, kann die untere Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(4) ¹Für die Prüfungen hat der Betreiber die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. ²Für die Prüfung der elektrischen Anlagen sind erforderlich

1. ein Schaltplan der allgemeinen Stromverteilung,
2. ein Schaltplan der Sicherheitsbeleuchtung,
3. ein in maßstäbliche Grundrißpläne aller Geschosse eingetragener Installationsplan, der erkennen läßt
 - a) die Lage aller elektrischen Betriebsräume und Verteilungen,
 - b) die Lage der Sicherheitsleuchten mit ihrer Nummernbezeichnung und Leistung in Watt,
 - c) die Lage der Schaltstellen für die Sicherheitsbeleuchtung,
 - d) die Lage der Bereichsschalter,
 - e) die Lage vom „Schalter Bildwerferraum“.
- (5) Der Betreiber hat dem Sachverständigen den Zugang zu den Anlagen zu gestatten; er hat den Bericht des Sachverständigen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (6) Der Betreiber hat die von den Sachverständigen bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen und die Beseitigung der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (7) Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zu prüfen

1. Versammlungsstätten mit Vollbühne mindestens einmal jährlich,
2. Versammlungsstätten mit Mittel- und Kleinbühne, mit Szenenflächen, Versammlungsstätten für Filmvorführungen und Versammlungsstätten mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 Besuchern in Abständen von längstens drei Jahren,
3. alle übrigen Versammlungsstätten in Abständen von längstens fünf Jahren.

§ 125

Einstellen des Betriebs

Der Betreiber ist verpflichtet, den Betrieb der Versammlungsstätte einzustellen, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Vorrichtungen oder Einrichtungen nicht betriebsfähig sind.

§ 126

Weitere Anforderungen

¹Weitere Anforderungen als nach dieser Verordnung können gestellt werden, wenn es zur Gefahrenabwehr im Einzelfall erforderlich ist. ²Das gilt insbesondere für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Ständen, für Einbauten, für die Sicherung der Rettungswege und für die Beleuchtung.

§ 127

Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Fristen nach § 124 Abs. 1, 2 und 7 rechnen für bestehende Versammlungsstätten von dem Zeitpunkt, an dem die Anlagen, Vorrichtungen und Einrichtungen nach den bisher geltenden Vorschriften letztmalig geprüft worden sind. ²Bestanden bisher solche Vorschriften nicht, so sind die Anlagen, Vorrichtungen und Einrichtungen erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu prüfen.

§ 128

Vorübergehende Verwendung von Räumen

¹Sollen Lichtspielvorführungen, Theateraufführungen und sonstige Schaustellungen vor mehr als 100 Besuchern in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der Verordnung entsprechen, ist dafür eine Genehmigung notwendig. ²Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Räume nur vorübergehend für diesen Zweck verwendet werden und keine Bedenken wegen Brandgefahr und wegen Gefahren für Leben oder Gesundheit bestehen. ³Die Betriebsvorschriften gelten entsprechend.

§ 129

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 107 Abs. 1 auf Rettungswegen oder auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abstellt oder lagert,
2. entgegen § 108 Abs. 1 Rettungswege während der Betriebszeit nicht freihält und während der Dunkelheit nicht beleuchtet,
3. entgegen § 108 Abs. 3 Türen verschließt oder feststellt,
4. entgegen § 109 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und Abs. 5 andere als die dort genannten Stoffe verwendet,
5. entgegen § 109 Abs. 4 Satz 1 andere als nicht-brennbare Dekorationen oder Ausstattungsgegenstände verwendet,
6. entgegen § 115 Abs. 4 den Betrieb von Kunstseilbahnen zuläßt, ohne daß eine mit der Anlage vertraute Person anwesend ist,
7. entgegen § 120 Satz 2 die in dem Bestuhlungsplan festgelegte Ordnung ändert oder in dem Plan nicht vorgesehene Plätze schafft,
8. entgegen § 125 den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,
9. entgegen § 128 Räume ohne Genehmigung verwendet,
10. entgegen § 124 Abs. 1 bis 3 die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 109 Abs. 1 Satz 1 Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider oder ähnliche Gegenstände auf der Bühne, den Bühnenerweiterungen oder den sonstigen Spielflächen aufbewahrt,
2. entgegen § 109 Abs. 4 Satz 3 Möbel oder Lampen aus brennbaren Stoffen an Zügen hochzieht,
3. entgegen § 110 Abs. 1, 3 und 4 raucht, offenes Feuer oder offenes Licht verwendet oder brennbare Flüssigkeiten lagert oder aufbewahrt,
4. entgegen § 114 während des Betriebs einer Versammlungsstätte als Betreiber oder als Beauftragter nicht ständig anwesend ist,
5. entgegen § 115 Abs. 1 und 2 den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zuläßt, ohne daß die in diesen Vorschriften genannten oder von der Bauaufsichtsbehörde bestimmten Personen anwesend sind,
6. entgegen § 116 Abs. 1 und 2 den Betrieb einer Anlage zuläßt, ohne daß eine Feuersicherheitswache anwesend ist,
7. entgegen § 116 Abs. 4 den Anordnungen der Feuersicherheitswache nicht Folge leistet,
8. entgegen § 121 im Versammlungsraum mehr Filmrollen als zulässig lagert,
9. entgegen § 123 Abs. 8 Zündhölzer, Feuerzeuge oder Kochgeräte benutzt.

§ 130

(gegenstandslos)

§ 131

Zuständigkeiten

Diese Verordnung wird auch insoweit von der unteren Bauaufsichtsbehörde vollzogen, als sich deren Zuständigkeit nicht schon aus der Bayerischen Bauordnung ergibt.

§ 132

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.